NORDEMANN

Universität Potsdam

Wettbewerbsrecht WiSe 2022/2023

Dr. Anke Nordemann-Schiffel, maître en droit

Rechtsanwältin Partner bei NORDEMANN Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht **Best Lawyers**

IP Law Firm of the Year 2022

Managing IP

Copyright Law Firm of the Year 2022



NORDEMANN

17.10.2022 07.11.2022



BGH I ZR 90/20 vom 9. September 2021 – Influencer I

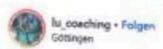
1 Instagram











lu coaching LU SAGT DANKE! || Die meine Instastory schauen, wissen bereits von meiner neuen Aktion: In Zulrunft werde ich mir immer mal wieder eine Person raus picken, die wirklich immer fleißig kommentiert bzw. ein 🎔 dalässt. und mich mit einem kleinen Überraschungs-Paket für ihren Support bedanken. Denn das weiß ich einfach so extrem zu schätzen und ist nicht. selbstverständlicht!! Zudem ist es nunmal Euer Feedback, was mich tagtäglich motiviert weiterzymachen - motiviert. immer wieder neuen Content zu produzieren. Wie sagt man so schön: Es ist ein #gebenundnehmen! Und nur so macht das Leben doch erst Spaß und vor allem glücklich: Heute konnte ich zumindest der lieben

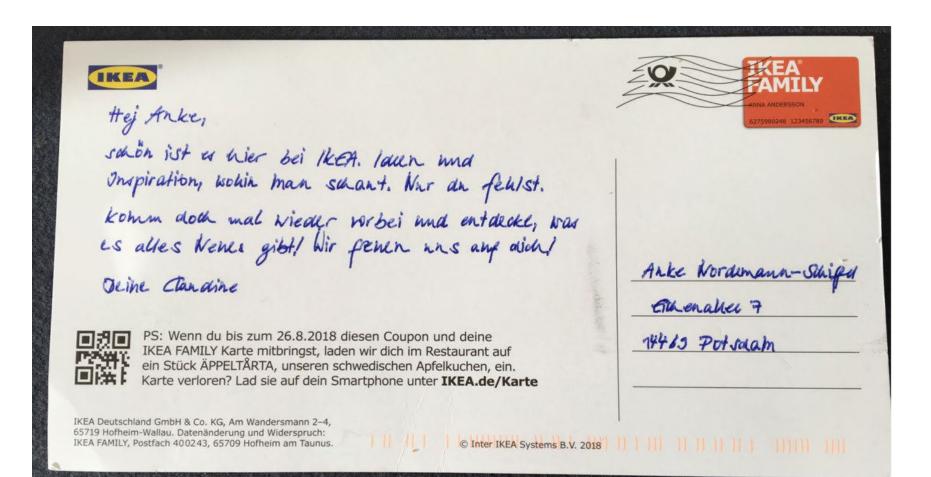
Heute konnte ich zumindest der lieben @jana_schwaning eine Fraude bereiten und sie erhält unter Andersom die danz neue





ROTTOTOTOT PERMANE

Beispiele aus dem UWG

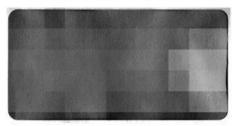


Beispiele aus dem UWG



Gewinn-Mitteilung Sofort öffnen und melden!

Endlich Sie!



Abs.: IMPULS, LCV, Postfach 555, A-6961 Wolfurt

NOTE OF THE RESERVOIR PARTIES AND A SECOND PORTOR

REDFUADRE



Dies 1st die Kopie von dem Scheck, den 1ch bereit halte, Frau Nordemann.
Bitte melden Sie 11ch doch zlerch für Ihren Gewinn-Abruf.
Am schnellsten erreichen Sie mich unter der Telefon-Nummer 0190 88 22 11
Oder schicken Sie mir einen Brief oder eine Darthart.

BGH GRUR 2016, 207 - All Net Flat

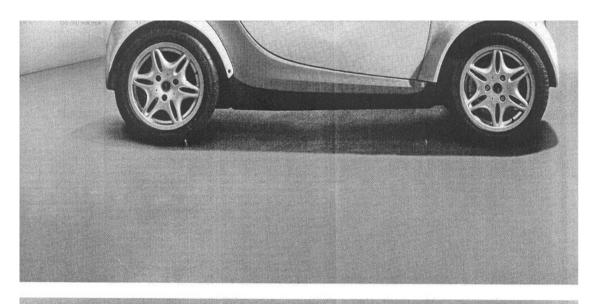


BGH GRUR 2016, 738 – *Himbeer-Vanille-Abenteuer II*





Beispiele aus dem UWG

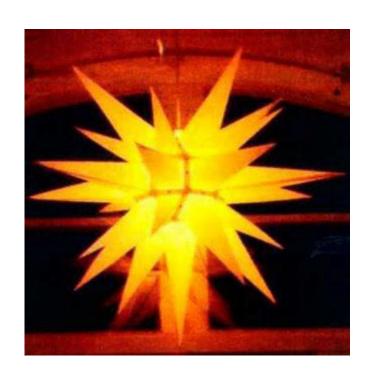


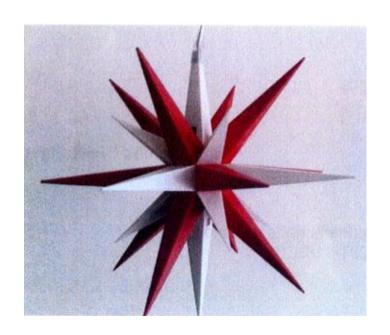
>> Der neue Volkswagen. >> Der smart ist Deutschlands meistverkauftes Auto seiner Klasse. Dafür möchten wir uns bei allen smart Fahrern und bei den vielen kleinen Parklücken bedanken, die 2001 diesen Erfolg möglich gemacht haben. Mehr über smart erfahren Sie unter www.smart.com oder 01802/28 02 (12 Pf./Anruf).

Beispiele aus dem UWG



BGH GRUR 2016, 730 – *Herrnhuter Stern*





Beispiele aus dem UWG





Begriffliche Verwirrung

Deutsche Terminologie:

- Wettbewerbsrecht
 - = UWG
 - Bekämpfung unlauterenWettbewerbs
- "Kartellrecht" = GWB
 = Bekämpfung von
 Wettbewerbs beschränkungen

Europäische Terminologie:

- "Lauterkeitsrecht" =
 Bekämpfung unlauteren
 Wettbewerbs = UGP Richtlinie
- "Wettbewerbsrecht" =
 Bekämpfung von
 Wettbewerbs beschränkungen =
 Wettbewerbsregeln der
 Art. 101 ff. AEUV

Recht der Europäischen Union (Gemeinschaftsrecht)

Primäres
Unionsrecht
AEUV

Sekundäres
Unionsrecht
Verordnungen
Richtlinien

Europäisches Unionsrecht und UWG

Primärrecht: v.a. Grundfreiheiten

- insbesondere Warenverkehrsfreiheit, Art. 34 AEUV, und Dienstleistungsfreiheit, Art. 56 AEUV
 - Einschränkungen (Art. 36 AEUV)
- relevant für nationale Verbote sowie Unterlassungsurteile, die der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten entgegenstehen
 - nur zulässig, soweit Warenverkehrsfreiheit etc. nicht eingeschränkt bzw. Einschränkung gerechtfertigt

Sekundärrecht: Richtlinien, Verordnungen

- zahlreiche lauterkeitsrechtliche Spezialregelungen in anderen Zusammenhängen
 - z.B. spezielle Irreführungsverbote im Lebensmittelrecht, bei der Kennzeichnung von Produkten usw.
 - zunehmend echtes Lauterkeitsrecht

EuGH GRUR Int. 1979, 468, 471 – Cassis de Dijon

Keine Verkehrsfähigkeit von Cassis-Likör als Trinkbranntwein in Deutschland nach BranntweinG a.F. und damit Vertrieb in Deutschland unlauter, da Mindestalkoholgehalt von 32% bei Cassis de Dijon nicht erreicht, nur Weingeistgehalt von 15% bis 20%



EuGH: deutsche Regelung kann nicht angewendet werden, weil **Maßnahme gleicher Wirkung**

Unions-Lauterkeitsrecht

Official Eddtofftoffofft			
Maßnahme	Hinweise	Umsetzung	
RL 84/450/EWG v. 10.09.1984 ABI. L 250/17 über irreführende Werbung	weitergehender nationaler Schutz zulässig, Art. 7	§ 5 I UWG	
RL 97/55/EG v. 06.10.1997 ABI. L 290/18 zwecks Einbeziehung vergleichender Werbung	abschließend	§§ 6, 5 III UWG	
RL 97/7/EG v. 20.05.1997 ABI. L 144/19 Fernabsatz	weitergehender nationaler Schutz zulässig, Art. 14	§§ 312 b – d BGB + BGB-InfoV	
RL 98/6/EG v. 16.02.1998 ABI. L 80/27 Verbraucherschutz bei Preisangaben	strengere Anforderungen zulässig	PAngV	
RL 98/27/EG v. 19.05.1998 ABI. L 166/51, jetzt RL 2009/22/EG Unterlassungsklagen	nicht abschließend, Art. 7	UKlaG	
RL 2000/31/EG v. 08.06.2000 ABI. L 178/1 e-commerce	unterschiedlichste Regelungen	§§ 126 a, b, 312 e BGB; 4 - 7 TDG	
RL 2002/58/EG v. 12.07.2002 ABI. L 201/37 Datenschutz für elektronische Kommunikation	Verbot unerbetener Nachrichten, opt-in / opt-out	§ 7 II, III UWG	
RL 2005/29/EG v. 11.5.2005 ABI. L 149/22 unlautere Geschäftspraktiken Geschäftsverkehr Gewerbetreibender-Verbraucher	Generalklausel; Beispiele irreführender und aggressiver Geschäftspraktiken	UWG 2008 u.a.	
RL 2006/114/EG v. 12.12.2006 ABI. L 376/21 über irreführende und vergleichende Werbung	"kodifizierte Fassung" ohne inhaltliche Änderungen	s.o.	
RL 2019/633/EU v. 17.4.2019 ABI. L 111/59 über unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette	Mindestliste verbotener unlauterer Handelspraktiken		

Deutsche Gesetzgebung

Gewerbeordnung 1896

UWG 1909

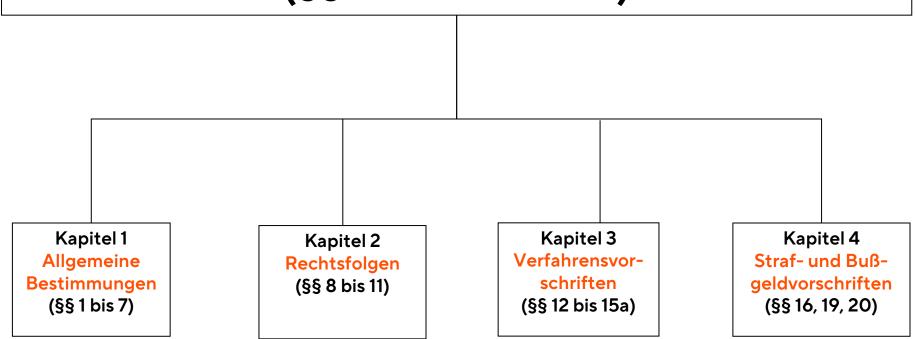
UWG 2004

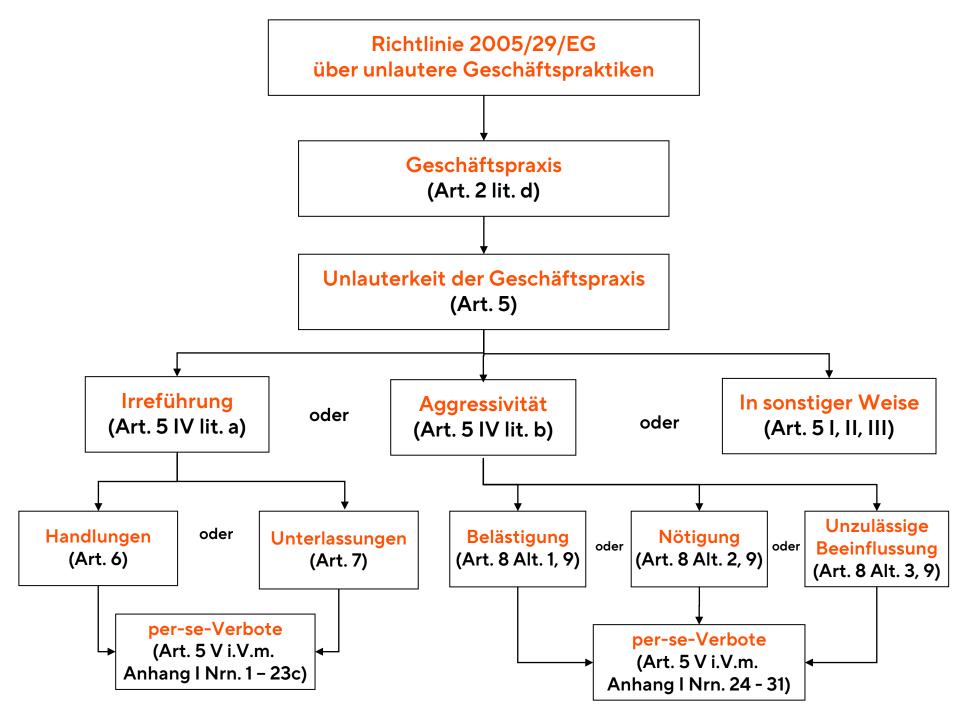
UWG 2008ff.

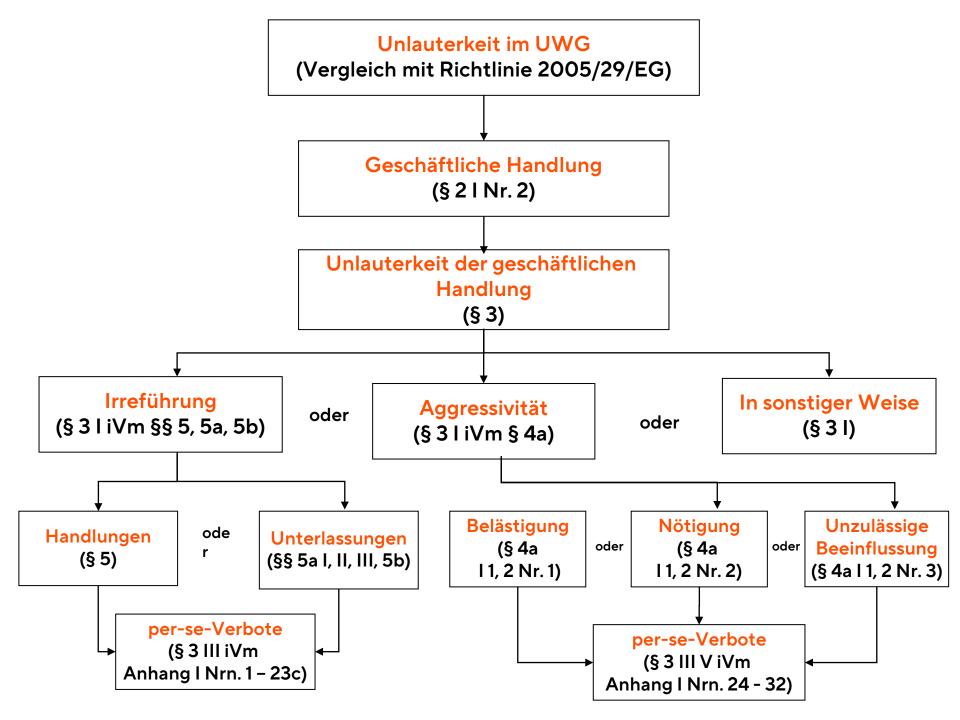
Jüngst: BGBI. 2021 Teil I Nr. 53 vom 17.08.2021, S. 3504

Geltung seit 28.05.2022

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§§ 1 bis 20 UWG)







UWG und BGB

UWG ist Sonderdeliktsrecht

§§ 823 ff. BGB

§ 823 | BGB

§ 824 BGB

§ 823 II BGB

§ 826 BGB

Verhältnis von BGB und UWG

h.M.: UWG = Sonderdeliktsrecht, also Sonderfall der §§ 823 ff. BGB

Konkurrenz §§ 8 ff. UWG und §§ 823 ff. BGB:

- praktisch relevant wegen Verjährungsvorschriften: sechs Monate, § 11 I UWG ↔ drei Jahre, § 195 BGB
- Vorrang des UWG vor § 823 I BGB Recht am Gewerbebetrieb
 - "Auffangcharakter" des Rechts am Gewerbebetrieb
 - Tatbestände des UWG konkreter
 - kein gezielter Eingriff in den Gewerbebetrieb notwendig
- §§ 824, 826 BGB neben UWG anwendbar
 - unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen (§ 824 BGB)
 - fehlende Schutzbedürftigkeit des Täters bei § 826 BGB

Verhältnis von GWB und UWG

Gegenstand des GWB Bestehen von Wettbewerb ("ob") Verhalten im Gegenstandd es UWG Wettbewerb ("wie")

UWG und GWB

GWB schützt Freiheit des Wettbewerbs UWG schützt Lauterkeit des Wettbewerbs

Verjährung § 33h I GWB

Verjährung § 11 UWG

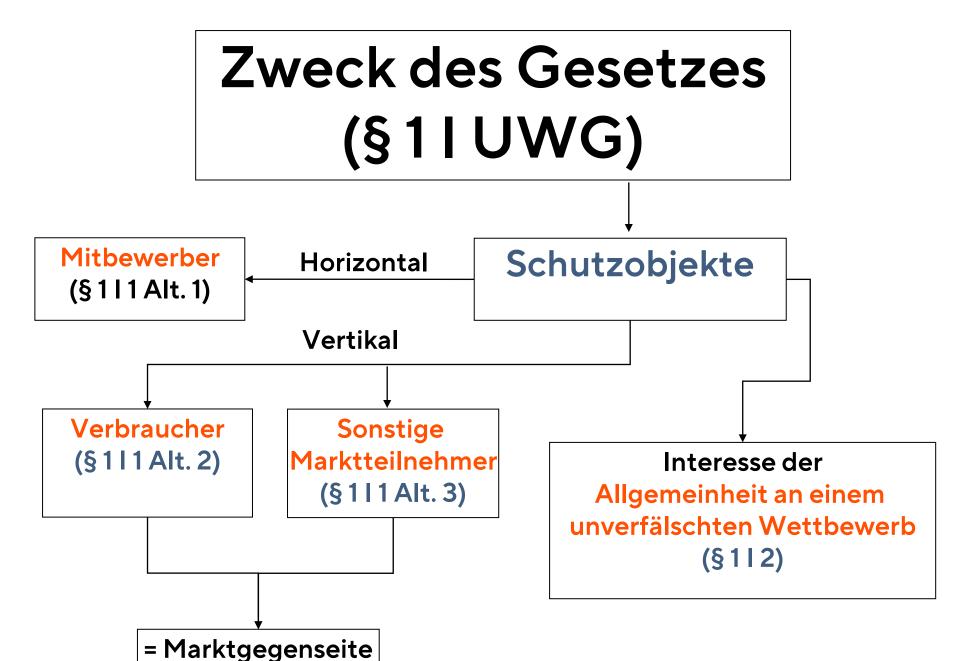
Übersicht

	"Kartellrecht"	"Wettbewerbsrecht"
Schutzgut	Wettbewerb	Wettbewerb
Schutzziel	Freiheit des Wettbewerbs von Beschränkungen (= Existenz von Wettbewerb)	Lauterkeit des Wettbewerbs (= Fairness des Marktverhaltens)
Durchsetzung mit Sanktionen aus dem	Zivilrecht (§§ 33 ff GWB) VerwaltungsR (§§ 32 ff GWB) OrdnungswidrigkeitenR (§§ 81 ff GWB) Strafrecht (§§ 299 ff StGB)	Zivilrecht (§§ 8 ff UWG) OrdnungwidrigkeitenR (§ 20 UWG) Strafrecht (§ 16 UWG)
Rechts- grundlagen	GWB; Art. 101 ff. AEUV; FusionskontrollVO; GruppenfreistellungsVOen	UWG; IrreführungsRL; UGP-RL (RL unlautere Geschäftspraktiken)

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 7 UWG)

Zweck des Gesetzes (§ 1 I)

Definitionen (§ 2) Verbot unlauteren Wettbewerbs (§ 3)



Regelungsbereiche des UWG nach Angriffsrichtung

Unlautere Beeinflussung des Kunden

- Irreführung
- Ausübung unmittelbaren oder mittelbaren Zwanges
- Ausnutzung menschlicher Vorzüge oder Schwächen
- Belästigung (§ 7 UWG)

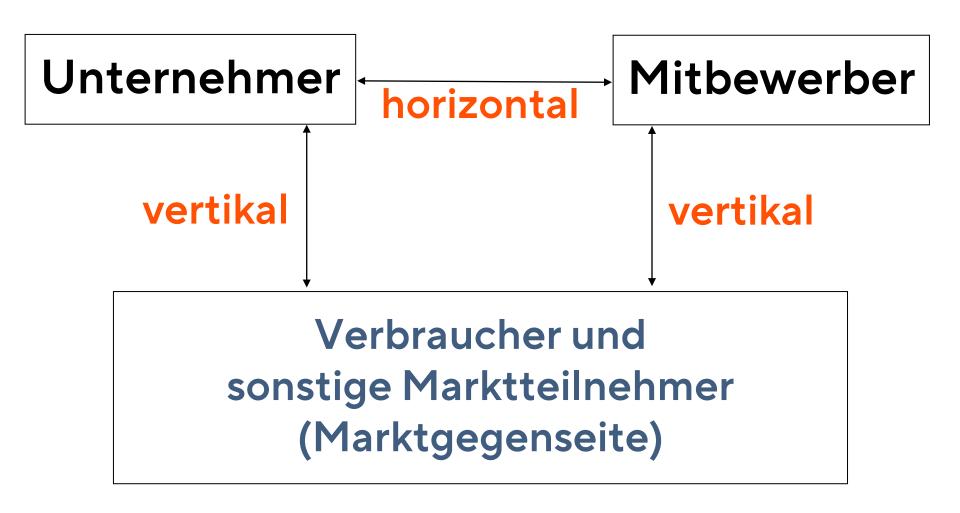
Unlautere Behinderung von Mitbewerbern

- Vernichtungswettbewerb
- Unlautere bezugnehmende Werbung
- Unlautere Ausnutzung fremder
 Leistung (Nachahmung/ Ausbeutung) -> wettbewerbsrechtlicher
 Leistungsschutz

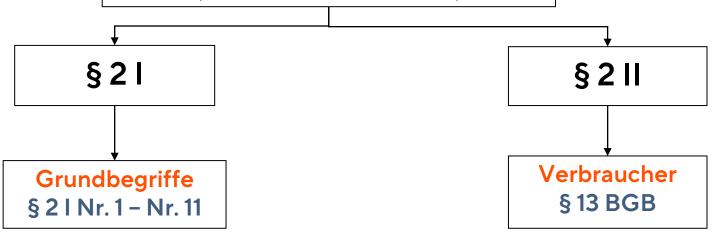
Vorsprung durch Rechtsbruch

- Verstoß gegen Normen außerhalb des UWG
- Standes- und
 Berufsordnungen,
 insb. berufsrechtliche
 Werbeverbote
- PreisangabenVO, HWG
- verbraucherschützende Normen des BGB, z.B. §§ 312 ff., 305 ff.
- u.v.a.
- str., ob DSGVO

Marktstruktur



Definitionen (§ 2 UWG)



Mitbewerber (§ 2 I Nr. 4 UWG)

Unternehmer § 2 I Nr. 8 UWG

+

Konkretes Wettbewerbsverhältnis

Mitbewerber (§ 2 I Nr. 4 UWG)

Beseitigung
(§ 8 I 1 Alt. 1 UWG iVm § 8 III Nr. 1 UWG)

Unterlassung (§ 8 I 1 Alt. 2 und S. 2 UWG iVm § 8 III Nr. 1 UWG)

Schadensersatz (§ 9 I UWG)

Fall 1: "Werbeblocker"

Sind ein Fernsehsendeunternehmen (A) und ein Unternehmen (B), das ein zum Anschluss an den Fernseher oder Videorecorder bestimmtes Gerät produziert und vertreibt, mit dem Werbeinseln aus dem laufenden Programm automatisch ausgeblendet werden können (Werbeblocker), Mitbewerber i.S. des § 2 I Nr. 4 UWG?

Fall 1: "Werbeblocker" (BGH GRUR 2004, 877 – Werbeblocker)

I. Mitbewerber

Jeder *Unternehmer*, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem *konkreten Wettbewerbsverhältnis* steht (§ 2 I Nr. 4 UWG)

1. Unternehmer

Jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die geschäftliche Handlungen im Rahmen ihrer gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit vornimmt, und jede Person, die im Namen oder Auftrag einer solchen Person handelt (§ 2 I Nr. 8 UWG)

(+) A und B Unternehmer

2. Konkretes Wettbewerbsverhältnis

- = Beide Parteien versuchen *gleichartige Waren* oder *Dienstleistungen* innerhalb *desselben Endverbraucherkreises* abzusetzen und das *Wettbewerbsverhalten* des einen kann daher den anderen begeinträchtigen Tätigkeiten
 - (-) Betreiben des Fernsehsenders und Vertrieb von Geräten keine gleichartigen Waren oder Dienstleistungen

b) Wettbewerbsverhältnis trotz fehlender Branchengleichheit?

Im Interesse eines wirksamen wettbewerbsrechtlichen Individualschutzes ausreichend, wenn Parteien (erst) durch eine Handlung miteinander in Wettbewerb treten (mittelbares Wettbewerbsverhältnis)

aa) Angebot von A

- Anbieten von Sendeplätzen für die Ausstrahlung von Werbung gegen Entgelt
- Zuschauern unentgeltlich Fernsehprogramm präsentieren

bb) Angebot von B

• Ebenfalls an Fernsehkonsumenten gerichtet, allerdings umgekehrte Zielrichtung, Umleiten der Zuschauer von sog. Werbeinseln auf werbefreie Sender

cc) Wettbewerbsverhältnis begründende Handlung (Wettbewerblicher Bezug)

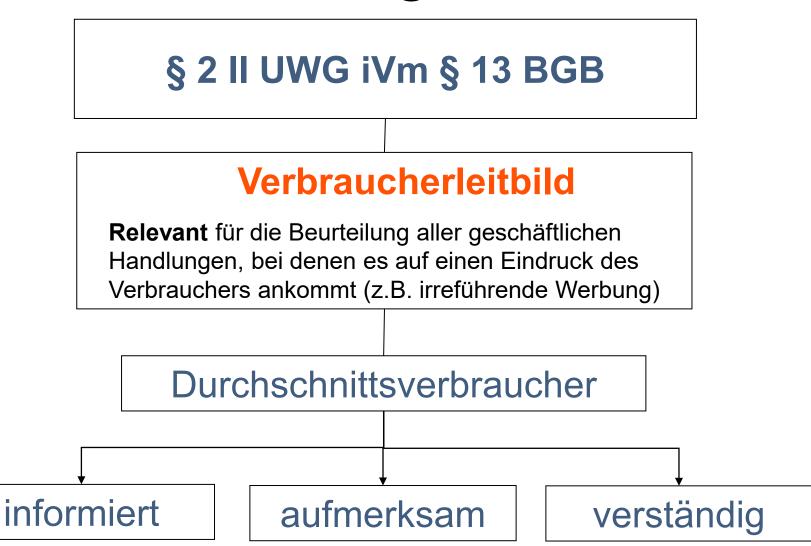
(+) Geringere Anzahl von Werbezuschauern mindert Attraktivität für Werbekunden, daher Verkauf von Werbesendeplätzen beeinträchtigt

II. Ergebnis

A und B sind Mitbewerber i.S. des § 2 I Nr. 4 UWG

Verbraucher (§ 2 I Nr. 3 UWG iVm § 2 II UWG iVm § 13 BGB)

Verbraucher, § 2 II UWG



Verbraucherverbände (§ 8 III Nr. 3 UWG)

Beseitigung

(§ 8 I 1 Alt. 1 UWG iVm § 8 III Nr. 3 UWG)

Unterlassung

(§ 8 I 1 Alt. 2 u. S. 2 UWG iVm § 8 III Nr. 3 UWG)

Schadensersatz

Art. 3 Nr. 5 und 10 Richtlinie (EU) 2020/1828 (§ 9 II UWG: individueller Anspruch des Verbrauchers)

Gewinnabschöpfung

(§ 10 I UWG iVm § 8 III Nr. 3 UWG)

Schutz des Verbrauchers

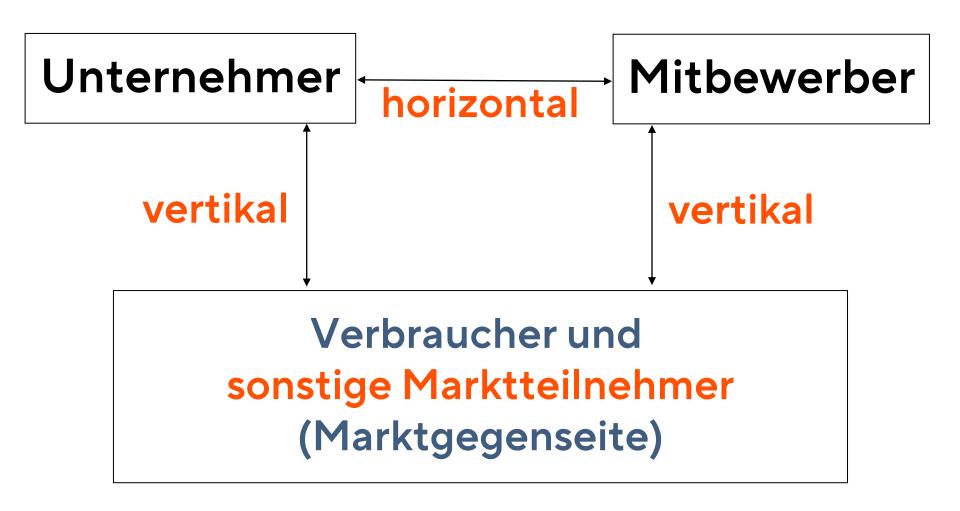
Grundsätzlich nur indirekt, keine eigene Klagebefugnis nach § 8 III UWG

- umstritten, ob sinnvoll
 - Pro: Verbraucher könnte sich selbst wehren
 - Contra: im Regelfall hat er Rechte z.B. nach §§ 437, 634, 280 I/311 II, 119, 123 BGB und ist ausreichend geschützt; Gefahr der Klageflut, aber auch Unwahrscheinlichkeit von Klagen (→ § 10 UWG!)

aber Schadensersatzanspruch nach § 9 II UWG in Umsetzung von Art. 11a RL 2005/29/EG

Sonstige ("weitere") Marktteilnehmer (§ 2 I Nr. 3 UWG)

Marktstruktur



Wirtschaftsverbände (§ 8 III Nr. 2 UWG)

Beseitigung (§ 8 I 1 Alt. 1 UWG iVm § 8 III Nr. 2 UWG)

Unterlassung (§ 8 I 1 Alt. 2, 2 UWG iVm § 8 III Nr. 2 UWG)

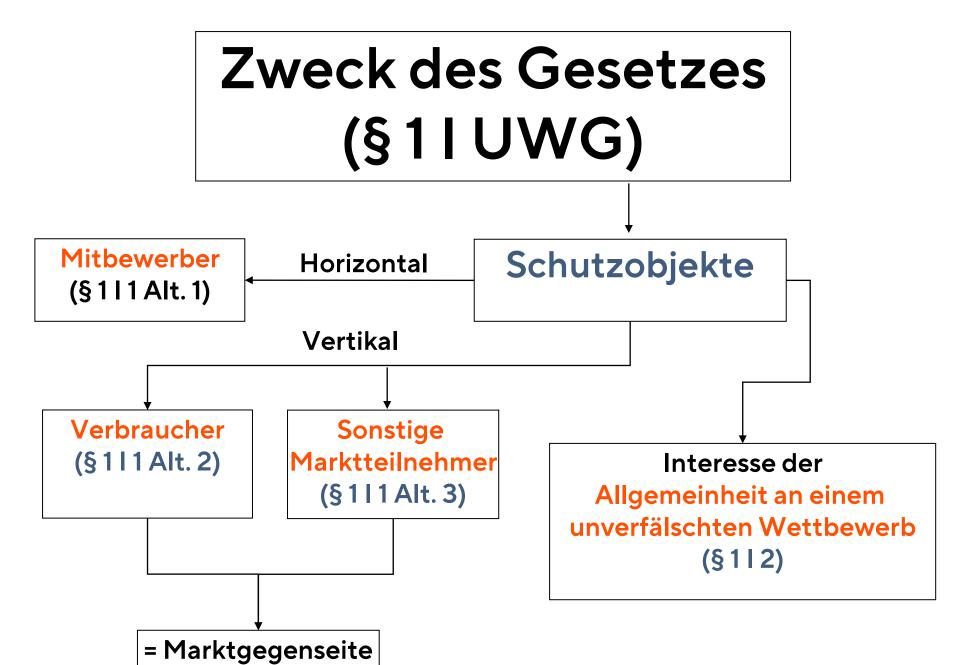
Gewinnabschöpfung (§ 10 I UWG iVm § 8 III Nr. 2 UWG)

Industrie- und Handelskammer sowie andere Körperschaften (§ 8 III Nr. 4 UWG)

Beseitigung (§ 8 I 1 Alt. 1 UWG iVm § 8 III Nr. 4 UWG)

Unterlassung (§ 8 I 1 Alt. 2, 2 UWG iVm § 8 III Nr. 4 UWG)

Gewinnabschöpfung (§ 10 I UWG iVm § 8 III Nr. 4 UWG)



Anwendungsbereich des UWG

§ 3 I UWG → unlautere geschäftliche Handlung

- Abgrenzung gegenüber Deliktsrecht
- strenge Wertungen des UWG nur bei Verhalten mit Marktbezug, nicht bei anderen Lebensbereichen
- Anpassung an Art. 2 lit. d UGP-RL (2005/29/EG)



Geschäftliche Handlung (§ 2 I Nr. 2 UWG)

(beliebiges) Verhalten einer Person vor, bei und nach Geschäftsabschluss zu Gunsten eines Unternehmens

+

in unmittelbarem und objektivem (!)

Zusammenhang mit

Förderung des Absatzes oder Bezugs von Waren oder Dienstleistungen

oder

Abschluss oder Durchführung eines Vertrags

Fall 2: "Privates Grundstücksgeschäft"

Ein Makler bietet in Zeitungsanzeigen ein ihm privat gehörendes Grundstück an, ohne auf seine Tätigkeit als Makler hinzuweisen.

Ist dieser Sachverhalt nach dem UWG zu beurteilen?

Gelegenheit für Kurzentschlossene!

Außergewöhnlicher Bauernhof im Münsterland

Ca. 200 J. alte Hofanlage in idyll., ortsnaher Alleinlage zw. Recklinghausen u. Münster mit altem Eichenbestand, restauriertem Fachwerk, Klappläden etc., ca. 260 m² Wfl. (10 Zi., gr. Diele, Kü., Bad), teilrenov., ca. 560 m² Nutzfl. (Tenne, Remise, Nebengebäude) ca. 6000 m² Areal (Zukauf mögl.), ideal als Pferdehof, Landsitz etc. Kaufpreisvorstellung: 360 000 DM u. Grdst. gegebenenfalls EP.

Telefon: abends

oder Bürozeit

Fall 2: Anwendungsbereich des UWG (BGH GRUR 1993, 761 – Makler-Privatangebot)

I. Geschäftliche Handlung (§ 2 I Nr. 2 UWG)

1. Normadressat

Jede natürliche oder juristische Person (keine Beschränkung auf Gewerbetreibende und freie Berufe, Adressaten auch Privatleute und Behörden, soweit sie marktbezogen geschäftlich tätig sind)

- (+) Makler = natürliche Person
- 2. Verhalten vor, während oder nach Geschäftsabschluss
 - (+) Zeitungsanzeige
- 3. Unmittelbarer und objektiver Zusammenhang mit der Förderung des Absatzes oder Bezugs von Waren oder Dienstleistungen zu Gunsten eines Unternehmens

nicht erfasst private Geschäfte; ev. Widerlegung der Vermutung Grundstück "gilt" als Ware (vgl. § 2 | Nr. 2 HS 2 UWG)

Jede Förderung eigener oder fremder erwerbswirtschaftlicher oder sonstiger beruflicher Interessen; bei Unternehmer Vermutung sowohl für Förderung des Absatzes oder Bezugs als auch objektiven Zusammenhang

Privat = außerhalb der Erwerbs- und Berufsausübung

- (-) Grundstück weder zum Weiterverkauf erworben noch dem geschäftlichen Bereich zugeordnet
- (-) Kein Hinweis auf Maklertätigkeit/keinerlei Kundenwerbung

II. Ergebnis

Grundstücksverkauf rein privates Geschäft und keine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 I Nr. 2 UWG.

Der Anwendungsbereich des UWG ist nicht eröffnet.

Exkurs/Zusatz:

I. Irreführende geschäftliche Handlung (§ 5 I UWG)?

- 1. Irreführung über den privaten Charakter des Angebots?
 - (-) Inserat war als Angebot eines privaten Verkäufers gedacht und so ist es auch zu verstehen
- 2. Irreführung über Provisionspflicht des potenziellen Erwerbers?
 - (-) Erwerber muss keine Provision zahlen
- 3. Irreführung über Beruf oder geschäftliche Qualifikation?
 - (-) Inserat vermittelt Eindruck eines Angebots von Privat an Privat
 - (-) Beruf oder geschäftliche Qualifikation des Inserenten nicht relevant
 - (-) Keine bestehende Aufklärungspflicht des Inserenten

II. Ergebnis

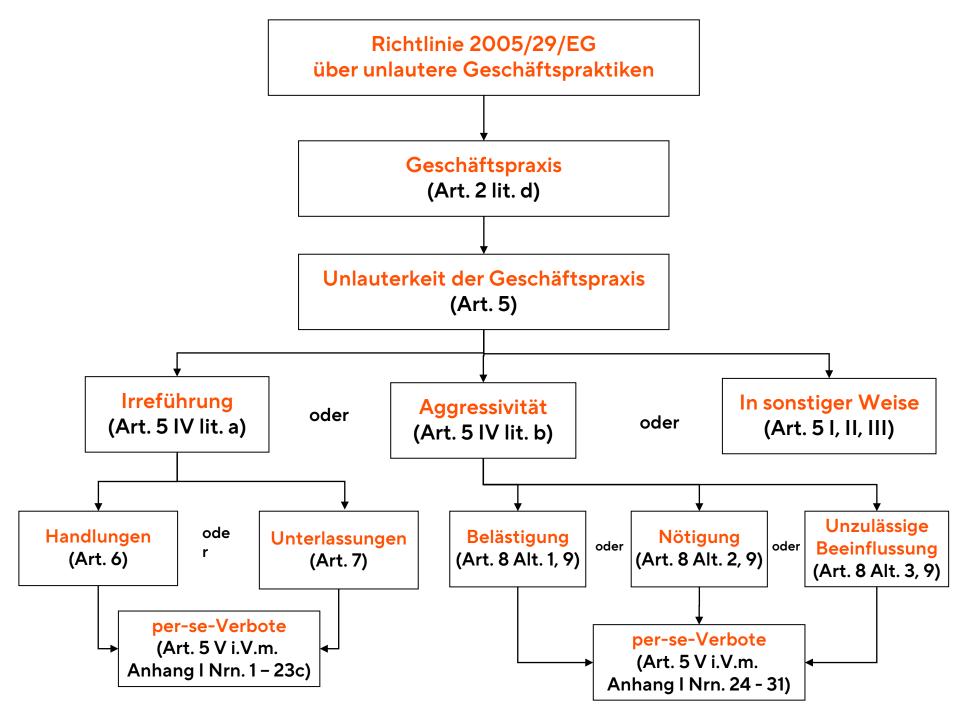
Keine irreführende geschäftliche Handlung gegeben.

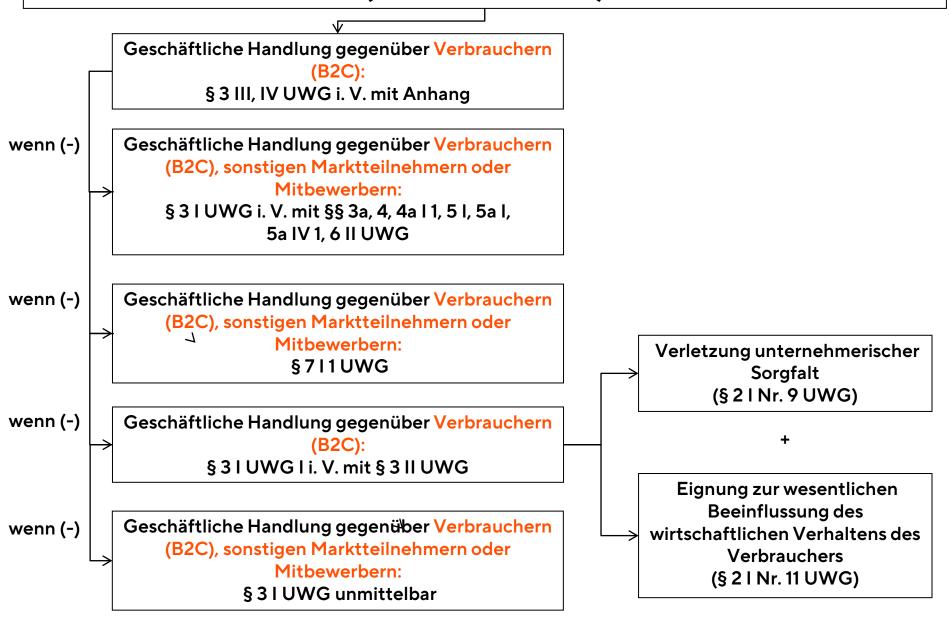
Werbung (Art. 2 lit. a RiL 2006/114/EG)

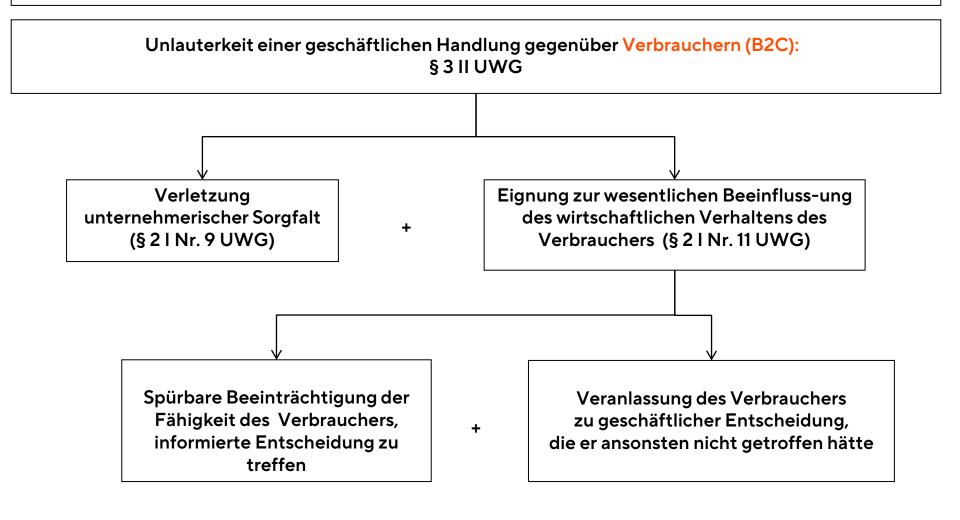
Jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern

Werbung (Art. 2 lit. a RiL 2006/114/EG)

Auch Imagewerbung!







NORDEMANN

21.11.2022

Best Lawyers

IP Law Firm of the Year 2022

Managing IP

Copyright Law Firm of the Year 2022



Unzulässigkeit geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern (§§ 3 bis 7 UWG)

- I. Unzulässigkeit der geschäftlichen Handlung nach § 3 III UWG i.V.m. Nr. 1 bis Nr. 32 des Anhangs zum UWG
- II. Unzulässigkeit der geschäftlichen Handlung nach § 3 I UWG
- III. Unzulässigkeit der geschäftlichen Handlung nach § 7 I 1 UWG

Unzulässigkeit geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern (§§ 3 bis 7 UWG)

- II. Unzulässigkeit der geschäftlichen Handlung nach § 3 I UWG
- 1. Unlauterkeit der geschäftlichen Handlung gegenüber Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern nach
- § 3a UWG oder
- § 4a UWG I 1 UWG oder
- § 5 I UWG oder
- § 5a I UWG oder
- § 5c UWG oder
- § 6 II UWG

III. Unzulässigkeit der geschäftlichen Handlung nach § 7 I 1 UWG

II. Unzulässigkeit der geschäftlichen Handlung nach § 3 I UWG

3. Unlauterkeit der geschäftlichen Handlung gegenüber

Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern

auf Grund unmittelbaren Rückgriffs auf § 3 I UWG

(da nur Auffangtatbestand, <u>nach</u> allen speziellen Normen, u.a. § 7 l 1 UWG zu prüfen)

II. Unzulässigkeit der geschäftlichen Handlung nach § 3 I UWG

- 2. Unlauterkeit der geschäftlichen Handlung gegenüber Verbrauchern nach § 3 II 1 UWG (da nur Auffangtatbestand, <u>nach</u> § 7 I 1 UWG zu prüfen)
- a) Verletzung der unternehmerischen Sorgfalt (i.S.v. § 2 I Nr. 9 UWG)
- b) Eignung zur wesentlichen Beeinflussung des wirtschaftlichen Verhaltens des Verbrauchers (i.S.v. § 2 I Nr. 11 UWG)
 - aa) Spürbare Beeinträchtigung der Fähigkeit des Verbrauchers, eine informierte Entscheidung zu treffen
 - bb) Veranlassung des Verbrauchers zu einer geschäftlichen Entscheidung, die er ansonsten nicht getroffen hätte

Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschrift

+

Vorschrift auch dazu bestimmt, Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer zu regeln

+

Verstoß geeignet, Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen

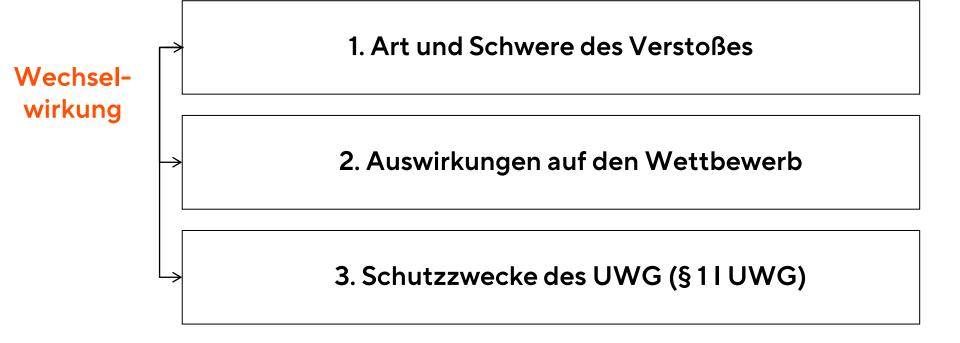
Vorschrift auch dazu bestimmt, das Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer zu regeln: Marktzutrittsregelungen?



Werbebeschränkungen

Marktverhaltensregelungen i.S.d. § 3a UWG

Verstoß geeignet, Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen



RECHTSBRUCH, § 3a UWG

Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften,

NICHT technische Normen NICHT Verhaltenskodex

die (auch) Marktverhalten regeln sollen

Qualität, Sicherheit von Waren Fachliche Qualifikation...

BGH I ZR 258/15, Urteil v. 12.01.2017 – Motivkontaktlinsen



BGH - Motivkontaktlinsen

- Herstellerangaben fehlten
- Verstoß gegen § 6 Abs. 1 und 5 ProdSG bedeutet Verstoß gegen § 3a ("Vorsprung durch Rechtsbruch") und gleichzeitig gegen § 5 (Irreführung) UWG
- An sich nur Hersteller/ Importeur verantwortlich Angabe von Kontaktdaten
- Aber Händler muß dafür sorgen, dass Kontaktanschrift und Name vorhanden, § 6 Abs.
 5 ProdSG

OLG Frankfurt, 6 U 111/17, Urteil v. 29.11.2018 – Sektionaltore



Quelle: amazon.de

OLG Frankfurt - Sektionaltore

- Werbung mit CE-Kennzeichnung, obwohl nicht alle Sicherheitsanforderungen erfüllt
- Verstoß gegen § 6 Abs. 5 ProdSG bedeutet Verstoß gegen § 3a ("Vorsprung durch Rechtsbruch") und gleichzeitig gegen § 5 (Irreführung) UWG
- Hersteller und Händler haften aus UWG auf Unterlassung
- CE-Kennzeichnung darf nicht mehr verwendet werden

OLG Frankfurt, 6 U 244/19, Urteil v. 24.6.2021 – Schwimmscheiben



Quelle: amazon.de

OLG Frankfurt, 24.6.2021 – Schwimmscheiben

Drittverkäufer bieten Schwimmhilfen chinesischer Herkunft ohne Herstellerkennzeichnung, CE-Kennzeichnung oder Konformitätserklärung auf einer Handelsplattform an

- → Händler muss sicherstellen, dass Angaben vorhanden, § 6 Abs. 5 ProdSG
- -> Haftung der Plattformbetreiberin auf Unterlassung

Vorsprung durch Rechtsbruch (§ 3a UWG)

BGH GRUR 2022, 930 - Knuspermüsli II

Bislang: Verstoß gegen LMIV ist Vorsprung durch Rechtsbruch, § 3a UWG

Jetzt BGH: Nur noch § 5a II und IV





Mitbewerberschutz (§ 4 UWG)

§ 4 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 UWG







Herabsetzung oder Verunglimpfung eines Mitbewerbers (§ 4 Nr. 1 UWG)

Mitbewerber (§ 2 I Nr. 4 UWG)

+

Herabsetzung oder Verunglimpfung

Kennzeichen

Waren

Dienstleistungen

Tätigkeiten

Persönliche
Verhältnisse

Verhältnisse

Fall 3: "Telefonbuchwerbung"

Werbeagentur A bietet eine auf Kosteneinsparung bei der Telefonbuchwerbung gerichtete Beratung an. Sie spricht in ihrer Werbung Kunden an, die "sich schlecht, einseitig oder gar nicht beraten fühlen". Telefonbuchverlag B, der den Vertrieb von Inseraten über Handelsvertreter auf Provisionsbasis organisiert, verlangt Unterlassung.

Zu Recht?

Fall 3: Unterlassungsanspruch B gegen A nach § 8 I 1 Alt. 2 UWG (BGH NJW 2005, 2014)

- I. Unzulässigkeit der geschäftlichen Handlung nach § 3 I UWG
 - 1. Geschäftliche Handlung (§ 2 I Nr. 2 UWG)
 - (+) Werbemaßnahmen sind stets geschäftliche Handlungen
 - 2. Unlauterkeit der geschäftlichen Handlung
 - a) Herabsetzung oder Verunglimpfung eines Mitbewerbers (§ 4 Nr. 1 UWG)
 - aa) Mitbewerber (§ 2 I Nr. 4 UWG)
 - (1) Unternehmer (§ 2 I Nr. 8)
 - (+) A und B Unternehmer
 - -> konkreter Wettbewerber
 - (2) Konkretes Wettbewerbsverhältnis
 - (+) Gleiche berufliche Tätigkeit: Kundenberater des Telefonbuchverlages und Werbeagentur gegenüber demselben Abnehmerkreis (Vermittlung von Werbeanzeigen)

bb) Herabsetzung

= Verringerung der Wertschätzung des Mitbewerbers aus der Sicht einer Durchschnittsperson des maßgeblichen Personenkreises Gesamtwürdigung der Umstände, insbesondere Inhalt und Form der Äußerung, Anlass, gesamter Sachzusammenhang und Verständnismöglichkeit für die angesprochene Durchschnittsperson

- (-) Aussage soll nur den strukturellen Unterschied zwischen der Beratung von der Werbeagentur und derjenigen der Handelsvertreter des Telefonbuchverlages hervorheben
- (-) Verständiger Adressat dieser Werbung geht davon aus, dass Handelsvertreter auch in Verfolgung eigener legitimer Provisionsinteressen die Einwerbung möglichst gewinnbringender Anzeigen anstrebt
- (-) Hinweis auf besondere Interessenverflechtung keine Herabsetzung
- (-) Kernaussage der Werbung, dass Werbeagentur sich als kompetente und dem Interesse ihrer Kunden verpflichtete Beraterin empfiehlt und nicht eine negative Aussage über das Vertriebssystem des Telefonbuchverlages

III. Ergebnis

B hat keinen Unterlassungsanspruch gegen A nach § 8 I 1 Alt. 2 UWG.

Anschwärzung (§ 4 Nr. 2 HS 1 UWG)

Mitbewerber (§ 2 I Nr. 4 UWG)

+

Nicht erweislich wahre Tatsache

Waren

Dienstleistungen Unternehmen Unternehmer Mitglied der Geschäftsleitung

+

Behaupten oder Verbreiten

+

Eignung zur Betriebs- oder Kreditschädigung

Anschwärzung (§ 4 Nr. 2 HS 2 UWG)

Mitbewerber (§ 2 I Nr. 3 UWG)

+

Berechtigtes Interesse an der Tatsache

+

Vertraulichkeit der Mitteilung

+

Erweislich unwahre Tatsache

Waren

Dienstleistungen Unternehmen Unternehmer Mitglied der Geschäftsleitung

Behaupten oder Verbreiten

+

Eignung zur Betriebs- oder Kreditschädigung

Beispiele zu § 4 Nr. 2 UWG BGHGRUR 2021, 1207 – Vorsicht Falle

BGH GRUR 2016, 710 – *Im Immobiliensumpf:*

"Ich halte das für organisierte Wirtschaftskriminalität, bei der gezielt Anleger ruiniert werden".

NORDEMANN

28.11.2022

Best Lawyers

IP Law Firm of the Year 2022

Managing IP

Copyright Law Firm of the Year 2022



Leistungsschutz (§ 4 Nr. 3 UWG)

Waren oder Dienstleistungen (mit wettbewerblicher Eigenart) eines Mitbewerbers

+

Nachahmung

+

Anbieten

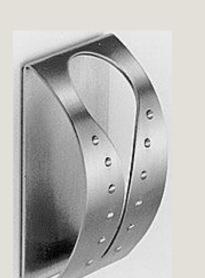
+

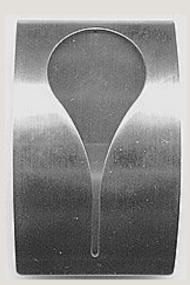
Besondere Umstände

§ 4 Nr. 3 Buchst. a, b oder c UWG

Fall 4: "Handtuchklemmen"

Hersteller A bietet Handtuchklemmen mit folgen-dem Aussehen an:





Wenig später bietet Her-steller B ebenfalls Hand-tuchklemmen an, mit fol-gendem



A verlangt von B Unterlassung. Zu Recht?

Fall 4: Unterlassungsanspruch A gegen B nach § 8 I 1 Alt. 2 UWG

(BGH GRUR 2005, 600)

- 1. Geschäftliche Handlung (§ 2 I Nr. 2 UWG)
 - (+) Angebot von Handtuchklemmen
- 2. Unlauterkeit der geschäftlichen Handlung nach § 4 Nr. 3 UWG
 - a) Ware oder Dienstleistung mit wettbewerblicher Eigenart
 - = Konkrete Ausgestaltung oder bestimmte Merkmale des Erzeugnisses sind geeignet, die interessierten Verkehrskreise auf seine betriebliche Herkunft oder seine Besonderheiten hinzuweisen
 - (+) Eigenwillige, schlicht und formschön anmutende Gestaltung (Außenwölbung und tropfenförmige Erweiterung)
 - (+) Design hebt sich deutlich von den anderen auf dem Markt vertriebenen Geschirrtuchhaltern ab
 - b) Nachahmung
 - (+) Nachschaffende Übernahme wesentlicher Elemente des Originals
 - c) Anbieten

d) Besondere Umstände – hier: § 4 Nr. 3 Buchst. a UWG

Immer erforderlich, weil grundsätzlich Nachahmungsfreiheit!

-> Auch identische Nachahmung also nicht per se unlauter.

Bei lit a: Herkunftstäuschung

Durchschnittsverbraucher gewinnt Eindruck, Nachahmung stamme vom Hersteller des Originals oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen

(+) Starke Ähnlichkeiten zwischen den Geschirrhandtuchhaltern (mattpolierte Edelstahlplatte, rechteckige Grundplatte, Außen-

wölbung)

(+) Eindruck, dass es sich um eine neue Produktlinie von A handelt durchaus gegeben

d) Besondere Umstände – hier: § 4 Nr. 3 Buchst. a UWG

Aber: Übernommene Gestaltungsmerkmale geeignet, im Verkehr auf die Herkunft aus ganz bestimmtem Unternehmen hinzuweisen?

(-) Handtuchhalter von A tropfenförmig, mittige symmetrische Klemmöffnungen, hingegen Handtuchhalter von B asymmetrisch, breitere Klemmöffnungen in Umrissform einer Küchenzange oder Küchenbeil

- (-) Übernommene Gestaltungsmerkmale entsprechen Stand der Technik und angemessener Lösung einer technischen Aufgabe: rechteckige Grundplatte, Vorwölbung, Klemmschlitz
- (-) Kein lauterkeitsrechtlicher Schutz auch für solche Elemente, die Mitbewerber bei Fehlen eines Sonderrechtsschutzes als angemessene technische Lösung übernehmen dürfen

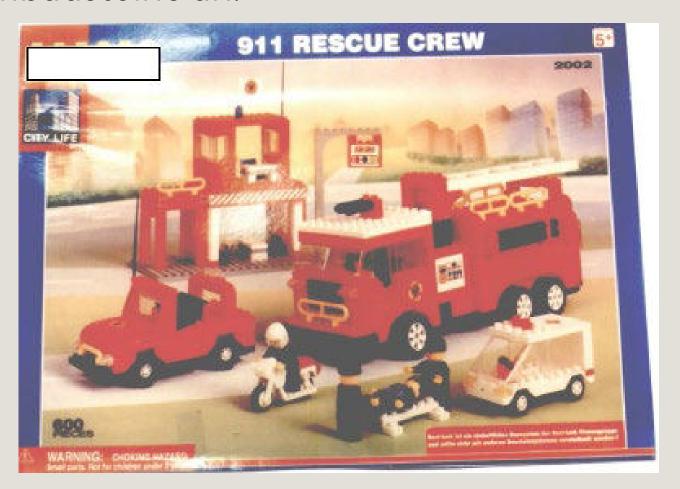
III. Ergebnis

A hat keinen Unterlassungsanspruch gegen B nach § 8 I 1 Alt. 2 UWG.

Fall 5: "Klemmbausteine"

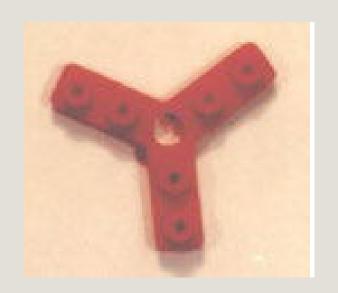
(BGH GRUR 2005, 349)

Der marktführende Spielzeughersteller A bietet Klemmbausteine an.



Spielzeughersteller B bietet Klemmbausteine an, die mit den Klemmbausteinen des A kompatibel sind.





B weist auf der Verpackung ausdrücklich auf die Herkunft der von ihm angebotenen Klemmbausteine hin. Gleichwohl verlangt A von B Unterlassung des Angebots der Klemmbausteine.

Zu Recht?

Fall 5: Unterlassungsanspruch A gegen B nach § 8 I 1 Alt. 2 UWG

(BGH GRUR 2005, 349)

- I. Unzulässigkeit der geschäftlichen Handlung nach § 3 I UWG
 - 1. Geschäftliche Handlung (§ 2 I Nr. 2 UWG)
 - (+) Anbieten der Klemmbausteine
 - 2. Unlauterkeit der geschäftlichen Handlung nach § 4 Nr. 3 UWG
 - a) Waren oder Dienstleistungen mit wettbewerblicher Eigenart
 - b) Nachahmung
 - c) Anbieten
 - d) Besondere Umstände
 - aa) Herkunftstäuschung (§ 4 Nr. 3 Buchst. a UWG)
 - (-) Hinweis über Herkunft auf der Verpackung
 - bb) Rufbeeinträchtigung/-ausbeutung (§ 4 Nr. 3 Buchst. b UWG)
 - (1) Rufausbeutung durch Einschieben in eine fremde Serie
 - (-) Kein unbegrenzter Schutz vor Nachahmungen für eine (n) Nachahmungsfreiheit
 - (-) Zeitliche Begrenzung

(2) Rufausbeutung ohne Waren- oder Dienstleistungsverwechslung

= Übertragung von Güte- und Wertvorstellungen (Imagetransfer)

Gesamtwürdigung, Beurteilung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere Grad der Anlehnung und die Stärke des Rufs des Produkts

- (-) Wenn lediglich Assoziationen an ein fremdes Kennzeichen/Produkt und damit Aufmerksamkeit erweckt
- (-) Deutlich lesbarer Hinweis, dass Bausystem von B stammt
- (-) Durchschnittsverbraucher hinreichend informiert, dass Spielzeug von B mit dem von A zwar gleichartig, aber keineswegs notwendigerweise gleichwertig

II. Ergebnis

A hat keinen Unterlassungsanspruch gegen B nach § 8 I 1 Alt. 2 UWG.

OLG Köln GRUR-RR 2014, 210









NORDEMANN

05.12.2022

Best Lawyers

IP Law Firm of the Year 2022

Managing IP

Copyright Law Firm of the Year 2022



OLG Hamburg 24.2.2011 – 3 U 63/10 - *Sluban*





Mitbewerberbehinderung (§ 4 Nr. 4 UWG)

Mitbewerber § 2 I Nr. 4 UWG

+

Gezielte Behinderung

BGH WRP 2011, 59



Fall 6: "Werbeblocker Teil 2"

(BGH GRUR 2004, 877)

Das Unternehmen (B) produziert und vertreibt ein Gerät, das an den Fernseher oder Videorecorder angeschlossen werden kann und zur Folge hat, dass Werbeinseln aus dem laufenden Programm automatisch ausgeblendet werden (sog. Werbeblocker). Das Fernsehsendeunternehmen (A) verlangt von B Unterlassung.

Zu Recht?

Fall 6: Unterlassungsanspruch A gegen B nach § 8 I 1 Alt. 2 UWG

(BGH GRUR 2004, 877)

I. Unzulässigkeit der geschäftlichen Handlung nach § 3 I UWG

- 1. Geschäftliche Handlung (§ 2 I Nr. 2 UWG)
 - (+) Verkauf der Werbeblockergeräte
- 2. Unlauterkeit der geschäftlichen Handlung
 - a) Behinderung von Mitbewerbern (§ 4 Nr. 4 UWG)
 - aa) Mitbewerber
 - (+) Siehe Fall 1

bb) Wettbewerbswidrige Behinderung

- = Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeit eines Mitbewerbers
- = Jeder Wettbewerb vermag Mitbewerber zu beeinträchtigen, folglich weitere Umstände erforderlich. Gesamtwürdigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles (Interessenabwägung)

Mögliche Formen der Behinderung?

(1) Unlautere produktbezogene Behinderung

- (a) Unmittelbare Einwirkung
 - (-) B bietet nur die Möglichkeit mittels des Vorschaltgeräts für die Dauer der Programmunterbrechung durch Werbeinseln auf einen anderen Sender umzuschalten
- (b) Mittelbare Einwirkung
 - z.B. Dritten einen unberechtigten kostenlosen Zugang zu einer entgeltlich angebotenen Leistung zu verschaffen
 - (-) Keine entgeltliche Leistung angeboten
- (2) Unlautere Werbebehinderung
 - (-) Werbung erreicht diejenigen Fernsehzuschauer nicht, die sich bewusst entschieden haben, keine Werbung zu sehen

III. Ergebnis

A hat keinen Unterlassungsanspruch gegen B nach § 8 I 1 Alt. 2 UWG.

Fall 7: "Der Abwerbeversuch"

(BGH GRUR 2004, 696)

Unternehmer A beauftragt Personalberater B, einen Spezialisten für die Programmierung von Navigationsgeräten anzuwerben. B ruft daraufhin bei C, Mitarbeiter des Mitbewerbers D, an dessen Arbeitsplatz im Unternehmen des D an. B stellt sich kurz vor und fragt C, ob er Interesse an einer beruflichen Veränderung habe. Als C dies verneint, versucht B, den C weiter in ein Gespräch zu verwickeln, um sein Ziel, C für A abzuwerben, doch noch zu erreichen.

Kann D von B Unterlassung verlangen?

Fall 7: Unterlassungsanspruch D gegen B nach § 8 I 1 Alt. 2 UWG

(BGH GRUR 2004, 696)

- I. Unzulässigkeit der geschäftlichen Handlung nach § 3 I UWG
 - 1. Geschäftliche Handlung (§ 2 I Nr. 2 UWG)
 - (+) Telefongespräch mit C, um diesen abzuwerben
 - 2. Unlauterkeit der geschäftlichen Handlung
 - a) Behinderung von Mitbewerbern durch Mitarbeiterabwerbung (§ 4 Nr. 4 UWG)
 - aa) Mitbewerber (§ 2 I Nr. 4 UWG)
 - -> wer ist relevant?
 - (+) Wettbewerb um die Arbeitskraft des C

Fall 7: Unterlassungsanspruch D gegen B nach § 8 I 1 Alt. 2 UWG

(BGH GRUR 2004, 696)

I. Unzulässigkeit der geschäftlichen Handlung nach § 3 I UWG

- 2. Unlauterkeit der geschäftlichen Handlung
- bb) Gezielte Behinderung durch Einsatz von Werbern (Headhuntern)
 - (+) Legitimes Mittel als Teil des freien Wettbewerbs
- cc) Einsatz unlauterer Mittel und Methoden
 - (1) Telefonanruf am Arbeitsplatz
 - = Bestimmung der Unlauterkeit durch Abwägung der Interessen des

des Personalberaters, seines Auftraggebers, des betroffenen Mitarbeiters und seines Arbeitgebers gegeneinander

(a) Personalberater

- Berufsfreiheit Art. 15 I GR-Charta, Art. 12 I GG, für Bewerbersuche möglichst wenig Beschränkungen
- Anruf einfaches, zeitsparendes und kostengünstiges Mittel, um in Kontakt zu treten
- Kontaktaufnahme zu Personen möglich, von denen oft nicht mehr als ihre gegenwärtige Stellung bei einem auf dem Markt tätigen Unternehmen bekannt ist

(b) Betroffene Mitarbeiter

- Einfaches und wichtiges Informationsmittel, wie berufliche Situation durch einen Arbeitsplatzwechsel verbessert/verändert werden kann
- Aufgedrängte Gespräche können bei eiligen oder Konzentration erfordernden Arbeiten stören bzw. Telefon vorübergehend blockieren
- Nicht nur einer von vielen auf der Kandidatenliste

(c) Arbeitgeber

- Störung von Arbeitsabläufen
 - Mitarbeiter wird von seiner Tätigkeit abgehalten
- Ausnutzung der Betriebsorganisation (Vermittlung durch Telefonzentrale oder durch Kollegen des Angerufenen)
- > Betriebsunruhe verursachen
- Aushorchen von Mitarbeitern

(d) Abwägung der Interessen

- Keine unlautere geschäftliche Handlung bei erster (einmaliger) telefonischer Kontaktaufnahme
 - Erstkontaktaufnahme liegt im Interesse des Personalberaters, Mitarbeiters und der Allgemeinheit (wirksamer Wettbewerb um Arbeitskräfte)
 - Kurzfristige Störung am Arbeitsplatz ist für den Arbeitgeber hinzunehmen
 - Kontaktaufnahme muss sich auf das Notwendige beschränken
- Unlautere geschäftliche Handlung, wenn fehlendes Interesse beim Angerufenen, dieser aber weiter in ein Gespräch verwickelt wird, um ihn dennoch zu überzeugen
 - Schutzwürdige Interessen (ungestörter Betriebsablauf, Einhaltung der Betriebsruhe) des Arbeitgebers überwiegen
 - (+) C bekundete kein Interesse an einer beruflichen Veränderung, B führte das Gespräch dennoch fort

II. Unzulässigkeit der geschäftlichen Handlung nach § 7 I 1 UWG

- 1. Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern (§ 7 I, II Nr. 2 Alt. 1 UWG)
 - (-) Arbeitnehmer kein Verbraucher i.S.v. § 13 BGB (str.)
- 2. Telefonwerbung gegenüber sonstigen Marktteilnehmern (§ 7 I, II Nr. 2 Alt. 2 UWG)
 - (-) Bei erstmaliger Kontaktaufnahme für Arbeitsplatzwechsel kann von mutmaßlicher Einwilligung ausgegangen werden

III. Wiederholungsgefahr

IV. Sachbefugnis (§ 8 III Nr. 1 UWG)

(+) D ist Mitbewerber

V. Ergebnis

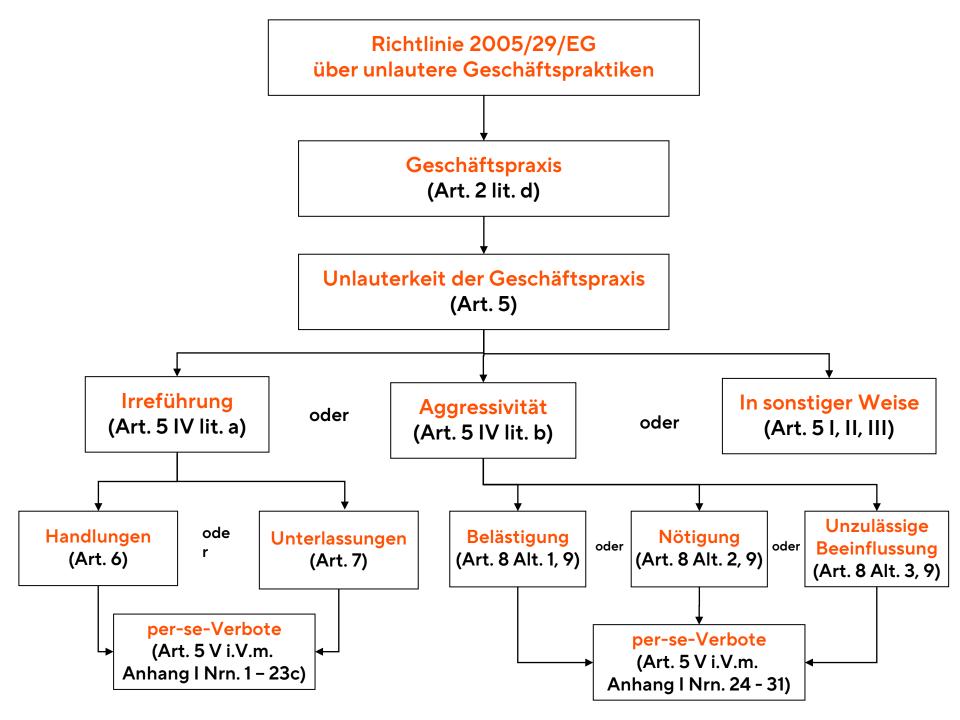
D hat einen Unterlassungsanspruch gegen B nach § 8 I 1 Alt. 2 UWG.

Allgemeine Marktstörung (§ 3 I UWG)

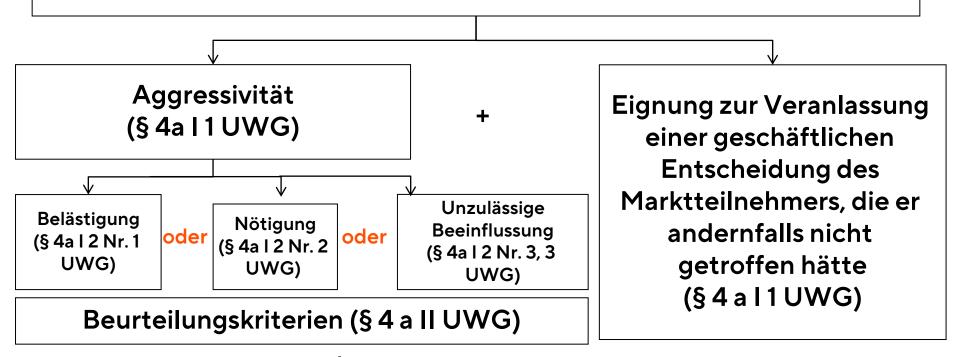
Verzerrung der Marktverhältnisse und der Grundbedingungen des Wettbewerbs durch nicht leistungsgerechte Mittel

+

Gefährdung des Bestands des Wettbewerbs



Aggressive geschäftliche Handlungen (§ 4a UWG)



Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des Marktteilnehmers

NORDEMANN

12.12.2022

Best Lawyers

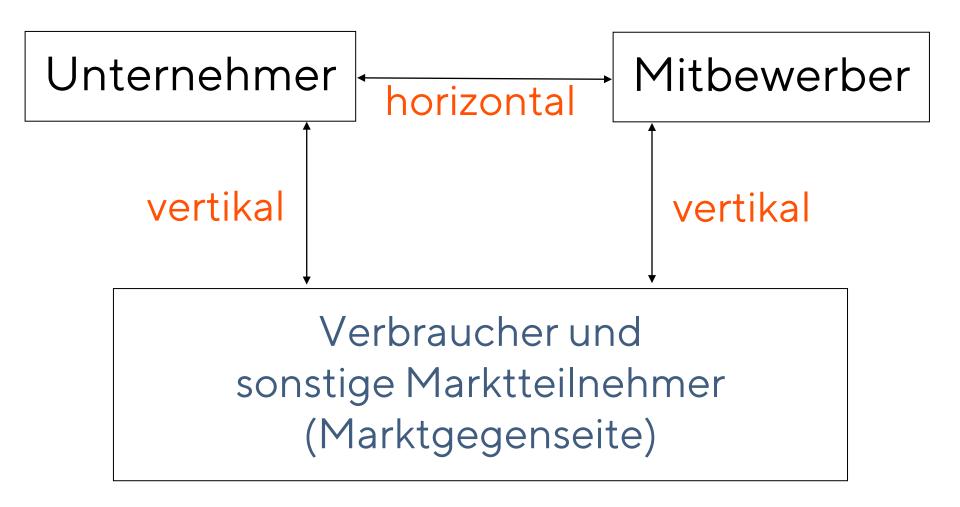
IP Law Firm of the Year 2022

Managing IP

Copyright Law Firm of the Year 2022



Marktstruktur



Fall 8: "Rubbelaktion"

Tankstellenbetreiber A veranstaltet das Gewinnspiel "Rubbelaktion", bei dem die Teilnehmer Rubbellose aus Ständern im Verkaufsraum oder im Bereich der angrenzenden Fahrbahn entnehmen können. Monatlich verlost A einen neuen Pkw im Wert von 20.000 € und drei Traumreisen. Mitbewerber B verlangt Unterlassung.

Zu Recht?

Fall 8: Unterlassungsanspruch B gegen A nach § 8 I 1 Alt. 2 UWG (BGH GRUR 1998, 735)

- I. Unzulässigkeit der geschäftlichen Handlung nach § 3 I UWG
 - a) Geschäftliche Handlung (§ 2 I Nr. 2 UWG)
 - aa) Normadressat

Jede Person (natürliche und juristische sowie die öffentliche Hand)

(+) A = natürliche Person

bb) Verhalten vor, während oder nach Geschäftsabschluss

(+), da Veranstaltung von Gewinnspiel

- cc) Objektiver Zusammenhang mit der Förderung des Absatzes oder Bezugs von Waren oder Dienstleistungen zu Gunsten eines Unternehmens
 - (+) Steigerung der Attraktivität der Tankstelle durch das Gewinnspiel
 - (+) Gewinnaussicht erhebliche Verlockung für umworbenen Verkehrskreis und folglich geeignetes Mittel zur Absatzförderung

b) Unlauterkeit der geschäftlichen Handlung

Alle Handlungen, die den anständigen Gepflogenheiten in Handel, Gewerbe, Handwerk oder selbständiger beruflicher Tätigkeit zuwiderlaufen

Eignung zur Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit durch unzulässige Beeinflussung (§ 4 a I 2 Nr. 3, I 3 UWG)

(1) Ausübung von Druck

Ausübung physischen oder psychischen Zwangs, um eine Person zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts zu bewegen

Gewinnspielteilnehmer hier psychischem Zwang ausgesetzt?

Voraussetzung: Anonymität nicht mehr gewahrt; Herabwürdigung oder Peinlichkeit der Leute, die nur am Gewinnspiel interessiert sind und um dies zu umgehen, sich gezwungen sehen, wenigstens eine Kleinigkeit zu kaufen

- (-) Anonymität bleibt gewahrt, Verkaufsraum muss nicht betreten werden, Lose können auch von den Ständern, die im Bereich der angrenzenden Fahrbahn aufgestellt wurden, entnommen werden
- (-) Gefühl der Verpflichtung, Kleinigkeit zu kaufen, nicht gegeben

Gewinnspiele als Verkaufsförderungsmaßnahmen grundsätzlich lauterkeitsrechtlich zulässig; Ausnahme, wenn ausnahmsweise Rationalität der Nachfrageentscheidung auch eines verständigen Verbrauchers in den Hintergrund gedrängt (übertriebener Anlockeffekt)

Entscheidungsfreiheit in der Weise beeinträchtigt, dass Entscheidung nicht mehr von **sachlichen Gesichtspunkten**, sondern in erster Linie durch Streben nach Gewinnchance bestimmt

(-) Wegen Häufigkeit von Gewinnspielen und dem damit einhergehenden Gewöhnungseffekt begründet Attraktivität der ausgelobten Preise für sich allein keine Verleitung der Tankstellenbesucher, Angebot des A unkritisch anzunehmen

II. Ergebnis

Veranstaltung des Gewinnspiels stellt keine unzulässige geschäftliche Handlung im Sinne von § 3 I UWG dar, folglich hat B keinen Unterlassungsanspruch gegen A nach § 8 I 1 Alt. 2 UWG.



Fall 9: "Urlaubsfotos"

Fotogeschäft A wirbt wie folgt für sich: "Wir meinen: Ihre Fotoarbeiten sind bei photo A in den besten und sichersten Händen". Unter "Verbraucher-Info" ist dann zu lesen: "Verlangen Sie persönliche Aushändigung Ihrer wertvollen Fotoarbeiten. Wir meinen, dass Foto-arbeiten mit Namen und Adresse nicht für jedermann zugänglich sein dürften. Gehen Sie kein Sicherheits-risiko ein. Negative Vorfälle bei SB-Ausgaben häufen sich. Unser Fachpersonal garantiert Sicherheit und persönliche Bedienung". Daneben befindet sich - durch Abbildung entsprechend illustriert - ein Text-auszug aus der Zeitschrift "Funk Uhr":

"Bildertheke im Billigmarkt: Fundgrube für Gauner. Hier können sie ungestört Opfer aussuchen …, dann folgt der 2. Teil. Nachdem der Einbrecher Name, Adresse und Wertgegenstände über die Fototüte erfahren hat, bohrt er das Türschloss auf und zapft die ausgespähte Goldader an." Mitbewerber B verlangt Unterlassung.

Zu Recht?

Thre Fotoarbeiten sind bei photo d. in den besten und sichersten Händen

VERBRAUCHER-INFO

Verlangen Sie persönliche Aushändigung Ihrer wertvollen Fotoarbeiten. Wir meinen, daß Fotoarbeiten mit Namen und Adresse nicht für jedermann zugänglich sein dürften. Gehen Sie kein Sicherheitsrisiko ein. Negative Vorfälle bei SB-Ausgaben häufen sich. Unser Fachpersonal garantiert Sicherheit und persönliche Bedienung.



Funk Uhr Nr.38/5ep. 1003
Bildertheke im Billigmarkt.
Fundgrube für Gauner.
Hier kännen Sie ungestärt
Opfer aussuchen...
dann folgt der 2.Teil.
Nochdern der Einbrecher
Name. Adresse und Wert
gegenstände über die
Fototüte erfahren hat,
bohrt er das Türschloß
auf und zopft die ausgespähte Goldader an.

Ab jetzt herrscht Ordnung!

•

Machen Sie Schluß mit dem umstandlichen. Sichen der friegative Immer, wenn Sie eine Die neue Service-Leistung von photo d.:

Bildrückseiten-Aufdruck mit

Agfe

Provide January

Fall 9: Unterlassungsanspruch B gegen A nach § 8 | 1 Alt. 2 UWG (OLG Hamburg WRP 1999, 349)

- I. Unzulässigkeit der geschäftlichen Handlung nach § 3 I UWG
 - 1. Geschäftliche Handlung (§ 2 I Nr. 2 UWG)
 - (+) Werbemaßnahmen sind stets geschäftliche Handlungen
 - 2. Unlauterkeit der geschäftlichen Handlung
 - a) Unzulässige Beeinflussung (§ 4 a I 2 Nr. 3, I 3 UWG) hier Ausnutzung von Angst (§ 4 a II 2 UWG)

Vorstellung von einer drohenden Gefahr, die zu einer Minderung oder Aufhebung der willens- oder verstandesmäßigen Kontrolle einer Person über sich selbst führen kann

- (-) Werbehinweis spricht lediglich eine nicht abwegige Gefahr an
- (-) Ausgangslage sachlich beschrieben, Sicherheitsrisiko wird nicht besonders suggestiv oder gar übertrieben dargestellt
- (-) Nur Empfehlung "Persönliche Aushändigung" und Verweis auf Fachpersonal
- (-) Keine sachfremde Beeinflussung der Interessenten

b) Unlautere vergleichende Werbung – Herabsetzung von Mitbewerbern (§ 6 II Nr. 5 UWG)

- (-) Angegriffene Werbung nimmt nicht konkret auf B Bezug, lediglich betroffen, soweit eine Art Systemvergleich vorgenommen wird
- (-) Werbehinweis betrifft in erster Linie die Vorzüge des Angebots vom Fotogeschäft A (kontrollierte Herausgabe der Fotos)
- (-) Keine pauschale Herabsetzung der Mitbewerber, lediglich indirekt Nachteile bei konkurrierenden Leistungen angedeutet (dies geschah allerdings sachlich)

c) Irreführende Werbung (§ 5 II Nr. 1 UWG)

"Ihre Fotoarbeiten sind bei Photo d. in den besten und sichersten Händen"

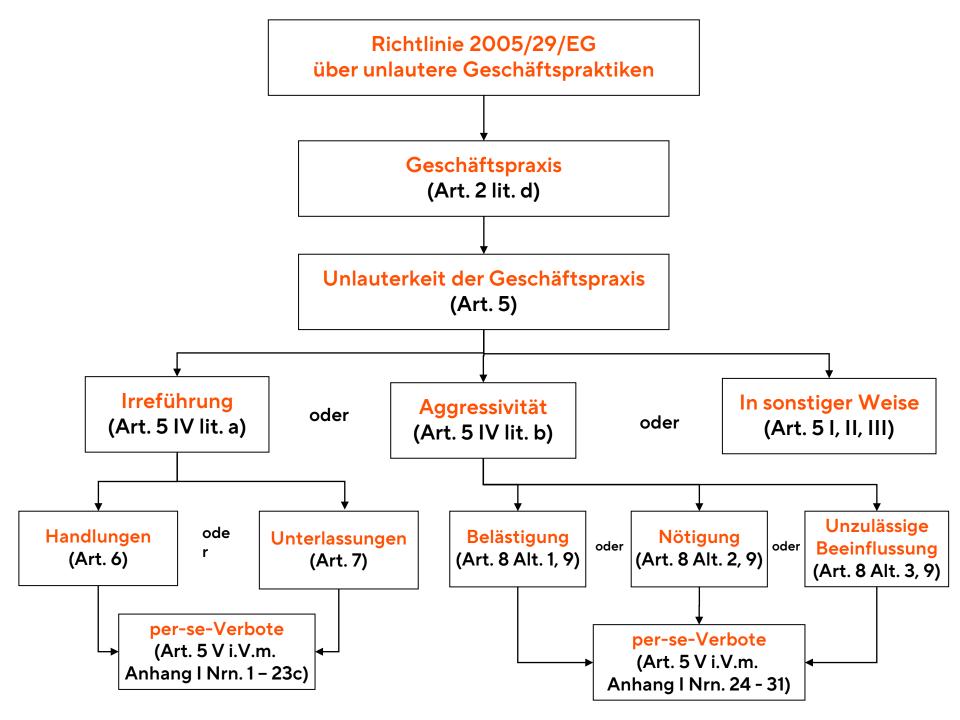
Alleinstellungsberühmung?

- (-) Nur auf Sicherheitsvorteil hingewiesen
- (-) Abgeschwächt durch Einleitung "Wir meinen"
- (-) Superlativ "besten und sichersten" lediglich als Bekräftigung zu ver-

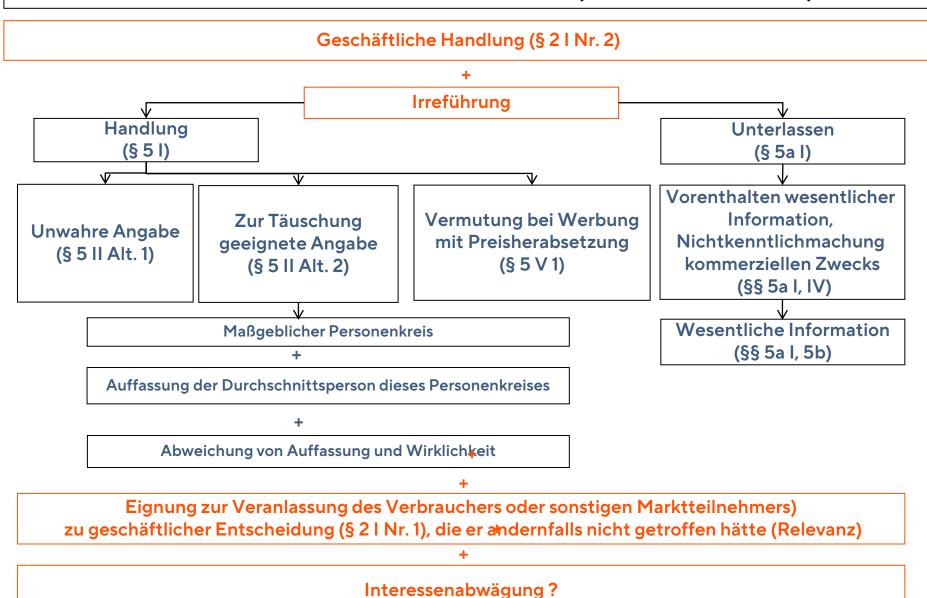
stehen, dass bei kontrollierter Herausgabe die Fotos sicherer als bei beliebigen Zugriff Dritter aufbewahrt sind (-) "Besten" Fotoarbeiten steht nicht für Qualität oder Qualitätsunterschiede, sondern bezieht sich auf die Wendung "sichersten Hände"

II. Ergebnis

B hat keinen Unterlassungsanspruch gegen A nach § 8 I 1 Alt. 2 UWG.

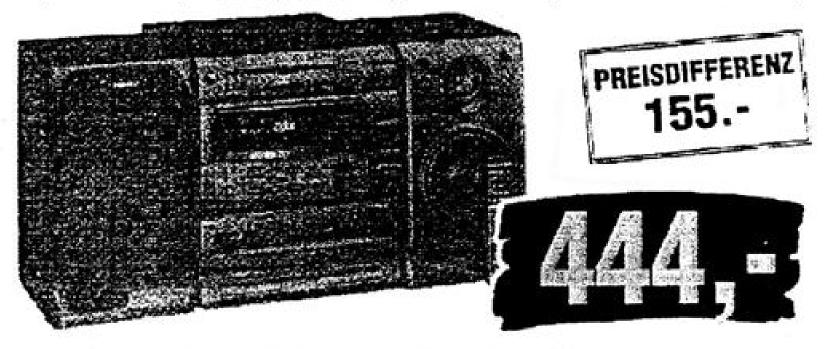


Irreführende geschäftliche Handlungen (§ 5 UWG) und irreführendes Unterlassen (§§ 5a, 5b UWG)



Sony Mini-Hifi Anlage MHC 501

<u>Verstärker</u>: 2x35 Watt Musikleistung, elektronischer Equalizer. <u>Tuner</u> mit 30 Stationsspeichern, Sleep-Timer. <u>CD-Player</u>: Programm/Shuffle/Repeat. <u>Cassettendeck</u>: Doppeldeck. Dolby B. <u>Lautsprecher</u>: 2-Wege-Baßreflexlautsprecher, incl. Fernbedienung



unverbindliche Preisempfehlungen des Herstellers 699.-



BGH WRP 2007, 1337

Postbank - Leistung ohne Umwege

Seite 1 von 2

Postbank

Homepage

Produkte & Preise

Service & Kredite

Anlegen & Sparen

Investmentfonds

Sparen 3000 plus

SparCard 3000 plus direkt

DAX® Sparbuch

Gewinn-Sparen

Bonus Voltreffer

Sparplan

Kapital plus

Kapital plus direkt

VL plus

Komfort-Sparen

Easytrade

Versichern & Vorsorgen

Baufinanzierung

Online-Services Mobile Services

Vermögensberatung

Markt & Research

Presse

Wir über uns

Karriere

Deutsche Post World Net MANA EXPRESS LOGISTICS AWARDS

Siteman

Privatkunden

Geschäftskunden



Firmenkunden

Postbank Bonus Volltreffer Jetzt auf die Nationalelf setzen!

O/O Zinsbonus* Portugal 2004

Kontakt



Mitfiebern - Mitgewinnen - Volltrefferl

Mit dem Postbank Bonus Volltreffer profisieren Sie vom Erfolg unserer Nationalmannschaft bei der EM in Portugal. Zu einem attrektiven Basiszins kommt die Chance auf einen Zinsbonus von bis zu 150%*, wenn unsere Elf den Titel holt. So wird Portugal 2004 zu einem ganz besonderen Ereignis.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- garantierte Basisverzinsung von bis zu 1,5% p.a.***
- der Zinsbonus steigt mit jedem Weiterkommen der Nationalelf auf
- exklusives Festgeldangebot mit 6 Monaten Laufzeit und hoher Renditechance
- Service bei Online-Abschluss: Info über die aktuelle Zinsentwicklung erhalten Sie per E-Mail

Preise/Konditionen







Zinsentwicklung während des Turniers

So entwickelt sich Ihr Zins-Bonus*, wenn unsere Elf ...



das Halbfinale erreicht!

.. das Endspiel erreicht!













Produktdetails

bis det settle de de la communication de la co

Suche

Postbank dire Online-Bankir

Online-Broker

Online-Absch

- Preise, Kor
- Geschäftst
- Online-Abs

Exklusiv boil C

Die aktuelle Zin Sie per E-Mail. auf dem Laufen exklusiv bei On

Die Zeit läuft!

Nur noch 4 Tag Beim Bonus Vol bis zum Start d-

Termine

12.06.2004 Erő 24.06.2004 Beg 30.06.2004 Beg 04.07.2004 Fins

FIFA WM 2006

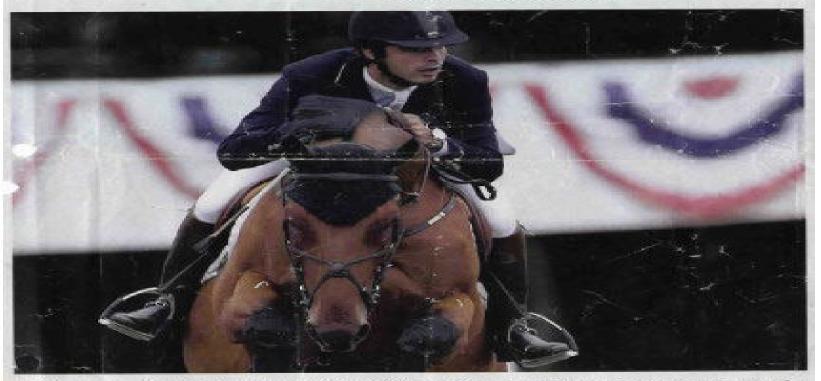


Die Postbank is der FIFA WM 20

Kontakt

Wir sind täglich Postbank Direk

Zwischen zwei Lebewesen ist **Harmonie** nicht selbstverständlich. Es muss wieder und wieder daran gearbeitet werden.



Weltrefferspiele – Jerez – Rt. 5is 22. September 2002. Der Springreit-Westbewerb in Jesez gilt als ein Symbol spanischer Traditionen und ist eine der größten Teitriport-Dartsetungen der Weit Vier Rewerber seisen sowohl ihre eigenen Pferde als auch die ihrer Konkurrenten – ohne vorheriges Training. Der Sieger ist "Weltreitter.



Roles CRIT Mayler II. Officially Contribed Swice Chronometer.







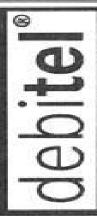
BOSCH M-Com 214 Handy

menügesteuerte Bedienerführung, Kurznachrichtendienst, Rufnummeridentifikation, Anklopfen, Halten, Makeln, Gebührenzähler, Akku 6-8 Stunden

*DIESER PREIS GILT NUR IN VERBINDUNG MIT DER FREISCHALTUNG EINES 12MONATIGEN DEBITEL-D1-NETZKARTENVERTRAGS. DURCH DIE KARTENAKTIVIERUNG ENTSTEHEN FOLGENDE GEBÜHREN:

Inlance-Tarife D1-Netz	BlucLine	StandardLine	BusinessLine	Profiling	D1 20 D1
Grundpreis pro Monat Preis pro Minute:	44	67	44	99	-/-
Geschäftstarif *	1.94	1.38	1.34	1.19	0.69
Freizeittarif *	0.49	0.56	0.53	0.49	0.39
Mindestgesprächsumsatz je Monat	22	·J•	250	./.	-/-

* Geschäfstarif in der Zeit Mo-Fr 7.00-20.00 Uhr, Freizeitarif in der übrigen Zeit sowie an bundesweiten Felertagen. Alle Preise in DM inkl. Mehrwertsteuer. Einmalige Aktivierungskosten 12 Monatavertrag. DM 49.- für alle Tarile.



J · √ · Dr. L

Anwalts- und Steuerkanzlei

R/e)	& Partner - V4	Н	Kanzlei I-
			T J. Rechtsanwalt - Fachanwalt für Steuemecht
			S ∨ Rechtsanwällin
			W H Telefon Fox
			Kanzlei N :
			Dr. D L Rechtsatewalt
			D 2N Telefon Fax
			Bille bei Antwert und Zahlung angeben:

Nichtkenntlichmachen des kommerziellen Zwecks einer geschäftlichen Handlung (§ 5a IV 1 UWG)

Geschäftliche Handlung (§ 2 I Nr. 2 UWG)

+

Nichtkenntlichmachung des kommerziellen Zwecks



Eignung zu Veranlassung des Verbrauchers zu geschäftlicher Entscheidung (§ 2 I Nr. 1 UWG), die er andernfalls nicht getroffen hätte

Ordnung oder Saustall? Was Ihr Büro über Sie verrät

wiwo.de

Wirtschafts Woche



Deutschlands Manager: "Wir verplempern zu viel Zeit im Auto und an Flughäfen!"

Das sehen Sie genauso? Dann drehen Sie diese Zeitschrift um,







Der 1. Klasse-Effekt:

Flieger gecancelt. Dienstwagen geparkt. Arbeit erledigt.



Geschäfts sreiser Und schne lell:

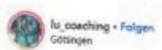
- Köln-Frankfu
- Koln-Fra Hamburi rg-Ber Frankfur
- Die Rahn a mac

WIRTSCHAFTSWOCHE Verlagsleitung

BGH I ZR 90/20 vom 9. September 2021 – Influencer I







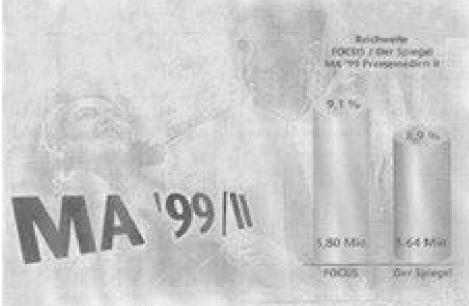
lu coaching LU SAGT DANKE! || Die meine Instastory schauen, wissen bereits von meiner neuen Aktion: In. Zukunft werde ich mir immer mal wieder eine Person raus picken, die wirklich immer fieldig kommentiert bzw. ein 🎔 dalässt. und mich mit einem kleinen Oberraschungs-Paket für ihren Support bedanken. Denn das weiß ich einfach so extrem zu schätzen und ist nicht. selbstverständlicht!! Zudem ist es nunmal Euer Feedback, was mich tagtäglich motiviert weiterzymachen - motiviert. immer wieder neuen Content zu produzieren. Wie sagt man so schön: Es ist ein #gebenundnehmen! Und nur so macht das Leben doch erst Spaß und vor allem glüddich

Heute konnte ich zumindest der lieben @jana_schwaning eine Fraude bereiten und sle arhält i mar nerio





ociatic 3.242 host



MA '99 II bestätigt die Marktführerschaft von FOCUS

an Leuvemale der Nachtlichteronargeber teilnich NCC/G die Edisonde Pradition und Gewindt 100,000 vone Leiter Die bezogingt der Nacht-Anstyle 190 Proteomischen is HOCU/s wiesells Witche für Way-fer dundschrichtsteil. Ein Min. Leiter Nor der geder Nachtlag (DCC). Tag. Bei eiler Leiter Warfautignesterhalbt und Agentum, die pulm fahrtrag auf fabore gefann, webchiten nier uns festellt beschrichte.



Fall 10: "Nachrichtenmagazine"

A verlegt das deutschlandweit erscheinende Nachrichtenmagazin "DAS FENSTER", B das konkurrierende, ebenfalls in ganz Deutschland erscheinende Magazin "IM MITTELPUNKT". In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 7. Oktober 2012 veröffentlicht B eine ganzseitige Anzeige, in der er in der oberen Hälfte die Reichweiten von "DAS FENSTER" und "IM MITTELPUNKT" unter Angabe von Zahlen aus der zutreffenden Media-Analyse (MA) für den Monat Mai 2005 in einem Säulendiagramm mit der Überschrift "Reichweite MA Mai 2012" wie folgt gegenüberstellt: "IM MITTELPUNKT 9,1% - 5,80 Mio" und für den ...

"DAS FENSTER 8,9 % - 5,64 Mio". Die Zahlen sind sachlich richtig wiedergegeben. In der unteren Hälfte der Anzeige heißt es unter der Schlagzeile "MA Mai 2012 bestätigt die Marktführerschaft von IM MITTEL-PUNKT":

"Im Lesemarkt der Nachrichtenmagazine behält IM MITTELPUNKT die führende Position und gewinnt 100.000 neue Leser. Das bestätigt die Media-Analyse Mai 2012. IM MITTELPUNKT erreicht Woche für Woche durchschnittlich 5,80 Mio. Leser. Für sie ist jeder Montag IM MITTELPUNKT Tag. Bei allen Lesern, Werbetreibenden und Agenturen, die jeden Montag auf Fakten setzen, möchten wir uns herzlich bedanken."

Die MA für den Monat Mai 2012 bezieht sich jedoch nur auf die Reichweite der Nachrichtenmagazine, also die Zahl der Leser. Davon zu trennen sind die Verkaufszahlen, bei denen "DAS FENSTER" bisher stets, also auch im Mai 2012, einen deutlichen Vorsprung erzielte. Daher ist A der Auffassung, dass die Werbeanzeige des B und insbesondere deren Überschrift den Lesern einen völlig unzutreffenden Eindruck vermittle. A verlangt daher von B Unterlassung.

Ist dieses Verlangen begründet?



MA '99 II bestätigt die Marktführerschaft von FOCUS

an Leuvemale der Nachtlichteronargeber teilnich NCC/G die Edisonde Pradition und Gewindt 100,000 vone Leiter Die bezogingt der Nacht-Anstyle 190 Proteomischen is HOCU/s wiesells Witche für Way-fer dundschrichtsteil. Ein Min. Leiter Nor der geder Nachtlag (DCC). Tag. Bei eiler Leiter Warfautignesterhalbt und Agentum, die pulm fahrtrag auf fabore gefann, webchiten nier uns festellt beschrichte.



Fall 11: Unterlassungsanspruch A gegen B nach § 8 I 1 Alt. 2 UWG

(BGH GRUR 2004, 244)

I. Unzulässigkeit der geschäftlichen Handlung nach § 3 I UWG 1. Geschäftliche Handlung (§ 2 I Nr. 2 UWG)

(+) Werbemaßnahmen sind stets geschäftliche Handlungen

2. Unlauterkeit der geschäftlichen Handlung

- a) Irreführende geschäftliche Handlung Irreführung über Bedeutung ("Eigenschaft") des Unternehmens (§ 5 II Nr. 3, IV Alt. 1 UWG, § 6 I UWG)
 - aa) Unternehmensbezogene Allein- und Spitzenstellungswerbung (Marktführerschaft)
 - Aussage, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht
 - Abzustellen ist auf den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Leser
 - Bezeichnung als Marktführer signalisiert hervorgehobene besondere Marktstellung (Konkurrenz in maßgeblichen Punkten übertreffen; im Zeitschriftenmarkt zählen insbesondere die Verkaufszahlen dazu)

- (+) Angesprochene Publikum glaubt auf Grund der Aufmachung, dass "IM MITTELPUNKT" auch das Magazin mit den meisten Verkaufszahlen ist
- (+) Durchschnittsleser weiß nicht, dass der Erfolg eines Nachrichtenmagazins noch auf andere Weise als in der verkauften Auflage gemessen werden kann
- (+) Setzt Reichweite der Publikation mit den Verkaufszahlen gleich (Begriff Marktführerschaft wird mit dem Verkaufserfolg verbunden)
- (+) Blickfang Titelzeile: "Marktführerschaft..."
- (+) Kenntnisnahme von Zeitungsanzeigen im Allgemeinen eher beiläufig, daher Titelzeile besonders relevant – Irreführung auch anzunehmen, wenn nach vollständiger Lektüre des gesamten Textes und einigem Nachdenken eine Fehlvorstellung vermieden werden kann
 - = Werbeaussage "Marktführer" von B unwahr

bb) Relevanz der Irreführung

II. Wiederholungsgefahr

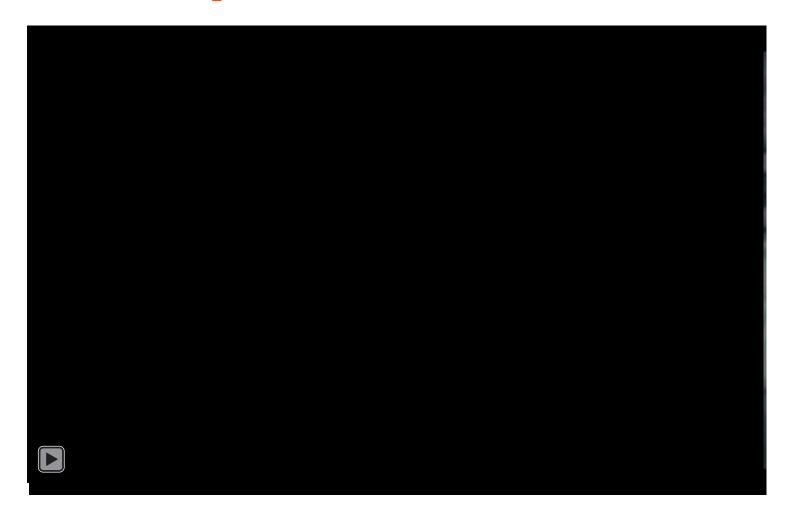
III. Sachbefugnis

(+) § 8 III Nr. 1 UWG: A ist Mitbewerber iSd der Regelung

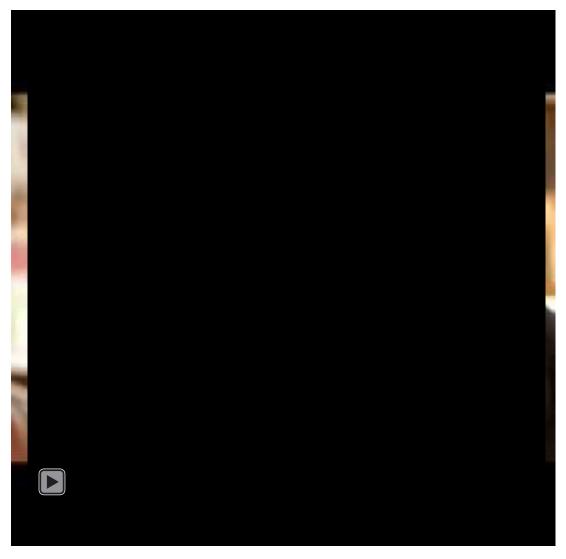
IV. Ergebnis

A hat einen Unterlassungsanspruch gegen B nach § 8 I 1 Alt. 2 UWG.

Pepsi or Coke?



Taz oder Bild?







Vergleichende Werbung (§ 6 UWG)

Vergleichende Werbung (§ 6 I)

Unlauterkeit vergleichender Werbung (§ 6 II) alternativ alternativ § 6 II § 6 II Nr. § 6 II § 6 II § 6 II § 6 II § 5 IV Nr. 5 Nr.6 Nr. 2 Nr. 4 **Nr. 1** Alt. 1 Herbei-Verstoß Rufaus-Nicht der Darstell-Herab-Irreführführung von gleiche gegen beutung setzung ung ender Verwechsdas **Bedarf** oder oder als Vergleich Sachlichlungs-Rufbeeinoder **Imitation** Vergefahr keitsdieselbe trächtigunglimpf-Zweckgebot ung ung bestimmung

NORDEMANN

Danke für die Aufmerksamkeit!

Nordemann Czychowski & Partner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mbB

Registergericht: Amtsgericht Potsdam • Partnerschaftsregister: PR 162 P

Office Berlin:

Kurfürstendamm 59 10707 Berlin Telefon: +49 30 8632398-0 Fax: +49 30 8632398-21 nordemann-schiffel@nordemann.de